

K 12
33 88 90







720.

40

Kurze juristische Betrachtung

von dem Recht der

Saub=

Und

Stum gebohrnen

Absonderlich

Was es mit selbigen in der Criminal Juris-Prudenz, und Peinlichen Bestrafung vor eine Beschaffenheit habe /

By einen

Sich in dem Herzogthum Magdeburg ereugneten sonderlichen Fall /

Hp 3388

verfasset und aufgesetzt durch

Johann Paul Kress /

Der Juristen-Facultät auf der Julius-Universität Senioren.

Mest

einen medicinischen Bedencken von Schirlings-Kraut.

Zelmstädt,

Druckts und verlegt Sebastian Buchholz, seel. Wittwe, 1735.

of Hp 3388 in Univ 2099



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Beneigster Leser.

Was eigentlich von den Taubstumm-
gebohrnen zu halten / da ist wohl
keiner von den vier Facultäten mehr
angelegen / als der Juristischen. Ja es haben
auch die Irthümer so bey Betrachtung derglei-
chen elenden Menschen begangen / oder die Wahr-
heiten / so dabey hervorgebracht werden / keine
mehrere Influenz in das gemeine Wesen / und
das Interesse der Taubstummen selbst / als wenn
solche sich von den Juristen herschreiben. Denn
was schadet es / oder nützet es wohl sonderlich
dem Publico , oder dem miserablen Taubstummen /

Vorrede.

wenn die Philosophi selbigen in ihrer Vernunft/
Natur/ oder Mathematischen Lehren etwas mit
Unwahrheit ab disputiren/ oder andichten wol-
len/ und der eine sie zu der Classe der völlig flu-
gen Menschen/ der andere hingegen mitten unter
die Thiere/ so gar nicht raisonniren oder eigent-
lich dencken können/ hin quartiret? Sie selbst
werden dadurch weder glücklicher noch unglückli-
cher/ und das gemeine Wesen gewinnt/ und
leidet darunter ebenfalls nicht/ labet auch des-
wegen keine Verantwortung auf sich. Mit der
Medicin ist es gleichergestalt so bewendet. Die
Arzneyen haben den lebenden Taubstummen/
die ingredientien mögen auch nur gewesen seyn/
wie sie wollen/ wohl noch wenig geholffen/ noch
den Todten/ die Irthümer in der Anatomic,
und wenn ihre Gehirne darinnen noch so subtil
und in noch so kleine den Monaden nicht unähn-
liche Theilgen zerschnitten worden wäre/ etwas
geschadet. Welche von den Herren Theologis
haben sich zwar gerühmet/ daß sie an den Taub-
stummen grosse Thaten gethan/ und solche durch
ihren

Vorrede.

ihren heiligen Fleiß und geistliche Arbeit nicht nur zur natürlichen vernünftigen moralischen Erkänntniß gebracht / sondern an ein höheres Licht geführt / und gar zu Kindern der ewigen Seligkeit gemacht hätten. Aber ich habe ihnen in dieser kleinen Schrift so wohl verschiedene Gründe / und Erfahrungen / als auch einen berühmten Zeugen / aus ihren eigenen Mitbrüdern / den Hyperium, der wohl schwerlich etwas dem Preis seiner eigenen profession nachtheiliges ausgesaget haben wird / in diesen Punct entgegen gestellet. Wenigstens bleibt es ohne gewisse demonstration, ob den Taubstummen derer Theologen Lehre / die ihnen die Erkänntniß in Göttlichen Dingen beygelegt haben / etwas würcklich genüzet / und ob dem gemeinen Wesen dadurch gerathen worden / oder ob es nicht eine der Republic, und den Taubstummen ganz indifferente Sache sey / daß man glaube / was Hyperius von ihrer Unfähigkeit in Religions-Puncten / geglaubet hat.

Allein wo die Juristen in ihren Urtheilen / so wohl in Contracten / als vornehmlich in den Verbrechen

brechen den Taubstummen nach ihrer Capacität und Incapacität das Recht wahrhaftig / oder falsch sprechen / da fällt das Lob / und der Nuße oder die Verantwortung und der Schade mit auf das gemeine Regiment / und schlägt das Urtheil auf der armen Taubstummen Wehe oder Wohl zugleich ein. Zwar haben sich vor Jahren unsere alten Teutschen Juristen-Facultäten der Taubstummen halber wenig Scrupuls und Arbeit gemacht / sondern wenn nur ein solcher elender Tropff in einem Laster z. E. des Diebstahls / oder Todschlags ergriffen / oder von Zeugen gesehen worden / selbigen ohne alle weitere Ceremonien / auf der alten Glossatoren ausländische Parole / worunter ich PETRVM a PLACIA bey dem BERLICH V. 44. 27. zuerst angezogen finde / getrost gehänget / oder durch das Nachrichters Schwerdt in dem XVI. und Anfangs des XVII. Seculi, wie bey dem KAYSER in fin. zu sehen / so hingeschlachtet. Jedoch da der jetzige Casus mit Eggerten sich begeben / ist die Inquisition auf allergnädigste Verordnung Ihro Königlichen Majestät

Worrede.

Majestät in Preussen / um in diesem Criminal-
Proceß desto behutsamer zu gehen / und von al-
len Umständen / absonderlich des Inquisiten Ca-
pacität richtige Kundschaft einzuziehen mit desto
größerer und mühsamerer Vorsichtigkeit geschehen.
Ich habe demnach / theils diese höchstrühmlichen
Anstalten etwas weiter unter den Gelahrten aus-
zubreiten / und den Gerichten zur Nachfolge an-
zupreissen / theils diesen so vieler wichtigen und
seltsamen Umständen halber sehr merckwürdigen
Casum, samt den Meynungen / so hohe und an-
dere Collegia, hohe Staats-Ministri und Juri-
sten / auch gar einige von der ehrwürdigen Geist-
lichkeit hierunter geführet / desto länger bey der
Nach-Welt in Andencken zu erhalten / diesen klei-
nen Aufsatz drucken lassen. Mein Principium ist
in Fällung des Criminal-Urthels / wie bey allen
schwehren Fällen / die niemand zu einer ganz un-
gezweiffelten Evidenz bringen kan / geschehen soll /
auf die Regul: quod in obscuris minimum se-
quamur supplicium, oder daß es besser / wo
nicht anders durchzukommen / lieber in der Ge-
lin.

Vorrede.

Unbilligkeit einiger Massen / als in der Grausamkeit etwas zu wagen / gerichtet gewesen. Zum allerwenigsten verspreche ich dem verständigen Leser aus Durchsicht dieser Blätter / ja wohl noch mehr Nutzen / als er aus Lesung allerhand herumfliegenden juristische Lappalien z. E. von allerhand Kleinigkeiten bey Formirung der Klagen / der verzögerl. Schuß' Reden / der Verfassung der ohnedem in den meisten judiciis vor wenig Großen im Druck zuhabenden Vollmachten / kaum erlangen wird. Wiewohl bey einen kurzen Werkgen gebraucht es keiner langen Vorrede / also ist mein Schluß : der Leser fahre wohl.



CAP.



CAP. I.

SPECIES FACTI.

Von dem Taubstummen Johann Christoph Eggerten/ begangenen Mord.

Cap. II. Be-
denken von
Taubstummen
überhaupt
p. 10. Cap. III.
Application
auf die spe-
ciem facti.

§. 1.

Es fand sich Anno 1727. mens Febr. Anfang des dem Dorff Kling/ auf dem Wege nach Ra-
Mords. thenau/ in dem Amte Sandau Magdebur-
gischer Hobeit/ des dassigen Hirten Reint-
kens Ehe-Weibs Körper ganz bloß/ und zwar folgen-
der Gestalt ermordet. 1) War der Kopff ganz abge-
schnitten/ und an einen Baum gehängt. 2) Der lin-
cke Arm bis auf einen kleinen Rest/ oberwärts von der
Haut/ gleichfalls abgeschnitten/ und abgedrehet. 3) Der
Leib von oben bis unten an die Scham auf/ und der
Magen durchgeschnitten. 4) Das Eingeweide im Lei-
be

be unter einander gerissen. 5) Zeigten sich an den Augen/ Köpffe/ Rücken und am Leibe 42. Wunden und Stiche. 6) War der Körper gang von aller Kleidung ans; zogen/ beraubet/ und geplündert. Wiewohl nun kein M. usch anzutreffen war/ der die erschreckliche That mit angesehen/ und von dem Thäter hätte Zeugniß geben können; so wolte doch so fort aus verschiedenen sich äuffernden Umständen/ auf einen selbiger Gegend sich aufhaltenden Tauben und Stummen/ Christoph Eggerten ein starcker Argwohn fallen.

§. 2.

Von anzeigen
wieder den
Taubstummen
Eggert.

Allermassen 1) derselbe den 19ten Febr. 1727. also just dem Tag von Rathenau wieder zurück gekommen/ da eben die Ermordete dahin gegangen/ und also/ daß er Ihr müste begegnet seyn/ zu vermuthen war. 2) Deponte der Wirth von Klinz/ daß Inquisit den 19ten Febr. Abends bey ihm in dem Krüge eingelehret sey/ und ein Pferd vor einen Boten verlanget/ Böhrnstetnerne Corallen/ einen Fingerhuth/ und andere Zeug/ so das Weibes Volck zu tragen pflegt/ wie auch 3. Messer/ an deren einen Blut gefessen/ bey sich gehabt habe. 3) Wollte Inquisit des andern Tages/ wie er in Arnshurg gesucht wurde/ fliehen/ und muste ihn der Landkneuter mit dem Pferde einholen. 4) Wiesen sich bey der Deprehension an seinen Hosen/ die er mit Roth überschmieret hatte/ Merckmahle von Blut; welche Inquisit

quisit bald auf das Nasenbluten / bald auf die geschlach-
teten Fische / so er nach Rathenau getragen / schieben
wolte.

§. 3.

Als nun aus so triftigen Anzeigen Inquisite zur ^{Fernere Ver-}
Captur gebracht / vermehrte sich der hefftige Verdacht ^{mehrung des}
gegen ihn noch weiter / weil auffer den obbemeldten ^{Verdachts ge-}
Corallen / zugleich der ertödteten Kleider / Schuh und
Strümpffe / nebst einigen Gelde / sich bey ihm fanden.
Daher wurde er der That halber durch den Arnsburgs-
schen Burgermeister Rüdelt / und Zernen / welche bey-
de von der Art mit Stummen durch Zeichen zu spre-
chen! gute Wissenschaft besitzen / der letzte auch selbst
einen stummen Bruder hat / so viel indglich befraget.
Anfänglich leugnete ers alles / und gab durch Zeichen ^{Desselbigen}
so viel zu verstehen / daß er auf dem Wege einen gros- ^{Zeugnen und}
sen Blaurock mit einem ziemlichen Bart angetroffen / ^{Vorgeben.}
der die Hirtin erschlagen / ihm aber das Geld derselben /
und die vorhin gedachten Sachen zugestellet hätte.
Wobey er es auch bewenden lies / als man ihm zur
Stelle allwo die Worthat geschehen / auch gar zum
Corper selbst führete. Wassen er solchen zwar mit Erungs-
weiß * über einander geschlagenen Händen / Seuffzen /
und Aufsehung gegen den Himmel anrührete / jedoch
nach wie vor bey seinen Verneinen bliebe.

* Diese Ceremonie ist sonder Zweifel von jemand dem Stum-
men

men damalen so vor, und von ihm nachgemachet worden.
Weil er sonst wol nichts davon gewußt hätte.

§. 4.

Bekantnis
dessen.

Wiewohl diese Halsstarrigkeit sich bald änderte; denn als der Rathmann Zerne zu Inquisiten in die Wach-Stube wenig Tag hernach wieder kam / und mit dem vorigen Zeichen und Deuten von neuen zu quæstioniren anfang / ließe sich Inquisite so viel mercken / daß er der Thäter der Mordthat wäre / doch gabe er Zernen nach seiner Manier so viel zu verstehen / daß er von diesen Bekantnis niemand Eröffnung thun mögte. Zwar wolte er bald hierauf / da der Burgermeister Rüdell sich bey ihm einfande / und ihn gleicher Gestalt des Mords halber vornahm / von neuen auf das Leugnen verfallen; alleine / als dieser auf Zernen deutete / und Inquisiten anzeigete / daß er ja bereits Zernen die Händel offenbahret hätte / machte er darüber zwar / daß Zerne ihn verrathen / allerhand lächerliche Mienen / doch opponirte er sich des einmal gethanen B.ständnisses wegen nicht weiter / sondern bathe / daß man seine Losslassung bald befördern mögte.

§. 5.

Von der Me-
thode der
Examinanten.

Darauf wurde die ganze Geschichte in gewisse In-
quisitional-Articul verfasst / Inquisite vor das Gericht
gebracht / und durch beyde obgedachte Examinatores
Rüdell und Zernen darüber vernommen. Damit
auch

auch das Examen desto besser von statten gehen / und Inquisiten die Sache desto begreiflicher vorgestellt werden mögte / gebrauchten die Examinanten sich nicht nur ihrer bisher probat gefundenen Zeichen-Deutungen / und Minen alles Gl. ißis / sondern man legte hierüber noch Inquisiten die bey ihm gefundenen Corallen / Zeug / Kleider und Geld / ingleichen die 3. Messer / so er bey sich gehabt hatte / vor / und suchte auf alle Art und Weise Inquisiten zu verständigen / daß er / wie er an die Ermordete gerathen / und welcher Gestalt er mit ihr so grausam vom Anfang bis zum Ende verfahren sey / völlig entdecken sollte. Welche vorsichtige Anstalt denn auch den guten Effect thate / daß Inquisit, so gut er konnte / alles anzeigte / und auf jeden ihm bedeuteten Articul sein Beständniß that.

§. 6.

Er stellte durch den Examinanten bekannte Zeichen / Wie und auf was Art der Taubstumme geantwortet. und Weisungen an sich und seinen Leibe selbst vor / daß er / wie ihm die Hirten-Frau auf dem Rathenauischen Wege begegnet / seine beyde Armen ausgestreckt / Sie bey der Annäherung umfasset / auf den Backen gestreichelt / * Sie aber ihn mit ihren Stecken von sich geschlagen hätte ; welches ihn dermassen verdrossen / daß er das Weib angepacket / und zur Erden nieder geworffen / sein Messer mit der Hirschhörnern Schale (welches er aus den 3. ihm vorgelegten / ganz eigentlich auswählte /



und bezeichnete / auch ohne dem das stärkste und geschickte / und noch dazu etwas mit Blut beflecket war) ergriffen / es hinten im Nacken in der ertödteten Hals eingestochen / damit zu schneiden angefangen / und bis an das andere Ende continuiret / hiernächst derselben die Kleider aufgerissen / den Leib von oben bis unten aufgeschnitten / so denn ihr den linken Arm meist abgelöset / und die übrigen Wunden zugefüget / den abgeschnittenen Kopf aufgehänget / und sich endlich mit der Zerstückelten Zeuge nach Kliens weiter forgemachet hätte vor Augen.

* Ob er mit dem Weibe Unzucht treiben, und Sie zu seinem Willen nöthigen wolten, haben Ihn besage der Acten die Examinanten nicht deutlich genug vorstellen können, wohl aber aus allen Umständen gar wahrscheinlich geschlossen.

§. 7.

Wie er sich wegen des Geldes und der Hirten Corallen erklärt.

Inbesondere gabe er wegen des Geldes und der Corallen noch folgende Erläuterung: er nahm von den gegenwärtigen Rädern der Umgebrachten / den rothen / und wiese / daß er daraus die da liegende Corallen / hernach den schwarzen / und deutete / daß er aus selbigen das Geld gezogen hätte. Worbey er zugleich unter dem Gelde / so sich gegen 1. Thaler 20. Gr. belieff / eine Separation vornahm / 1. Thaler 14. Gr. absonderlich hinlegte / 10. Sechser aber behielt / einen Brief von Tisch in die Hände nahm / und in der Stuben auf und abginge / wodurch er nach der Examinanten Auslegung / daß

daß er solche mit Bottschaftlauffen / als das Seinige
verdienet / das übrige aber der Hirtin zugehöret hätte /
dem Berichte demonstrieren wollen.

§. 8.

Es haben aber die Berichte bey diesem Examine ^{Wiederholung}
nicht gerubet / sondern um mehrer Gewisheit willen / ^{des Examinis.}
den Inquisiten solches verschiedentlich wiederholen las-
sen / jedoch Inquisit ist immer bey einerley Erklärung
verharret / und hat die Sache nach seiner Methode ein-
mal wie das andere repräsentiret. Als nun das Amt
Inquisiten einen Defensorem gegeben / dieser auch das
Wort sich ziemlich angelegen seyn lassen / und theils
daß Inquisit weder confessus noch convictus, wie doch
nach dem Artic. XXII. der P. H. O. erfordert würde /
theils auch nicht capax doli sey / gar mühsam vorge-
settel: so ist hierauf nach der Versendung der Acten an
die hochlöbliche Juristen - Facultät zu Halle / aus der ^{Urtheil der Ju-}
Ursache / weil doch alle Aussagen des Inquisiti und Atte- ^{rissen Facul-}
state der Examinanten aus Vermuthungen und blossen ^{tät zu Halle.}
probablen Schlüssen / ob selbige schon ziemlich zusam-
men hingen, hergenommen werden müssen / und kein
ausdrücklich deutliches Bekantniß auszufinden / erkant
worden: daß Inquisit zwar mit der ordentlichen
Straffe der Todtschläger zu verschonen / nichts
destoweniger aber Zeit Lebens in ein Zucht-
haus /

haus / oder andere gleichmäßige Verwahrung
zu bringen / und daselbst zu leidlicher Arbeit an-
zuhalten sey B. K. W.

§. 9.

Erstes Urtheil
des Criminal-
Collegii zu
Berlin.

Jedoch weil nach Ihrer Königl. Majest. in Preus-
sen allerhöchsten Verordnung / die Criminal-Urtheile
zuförderst noch an das Königl. Criminal-Collegium
nach Berlin vor der Execution geschicket werden müs-
sen / hat das Königl. Amt Sandau dieses gleicher
Gestalt beobachtet / und die Acta gehörig übersendet.
Es haben aber die Herren Criminal-Räthe in ihren Be-
denken dafür gehalten / daß noch zur Zeit definitive
nicht zu sprechen / sondern vor allen Dingen Erkündi-
gung. 1) Von des Inquisiten Alter / 2) dessen
Erziehung / wo und wie er hernach gelebet /
und sich aufgeführt. 3) Ob er seine Vernunft
immer gehabt habe / einzuziehen / auch 4) die
Zeugen / so die bey dem Inquisito gefundene
Sachen / vor der Ermordeten ibrige angegeben /
endlich zu verhören wären. Dieses hat das Kö-
nigl. Amt nach seiner in diesem ganzen Proceß be-
zeigten grossen Sorgfalt / und ob sich habenden Ver-
bindlichkeit gegen seinem allergnädigsten Ober. Herren /
so fort bewerkstelliget / und ausser die beyde viel er-
wehnte

wehrt Examinanten Küdeln und Zernen / noch 2) Geistliche / deren der eine Pfarrer / und der andere Diaconus, welche beyde geraume Zeit mit Tauben und Stimmen umgegangen sind / und an selbigen gearbeitet / auch gar / wie die Acta melden / einige davon zur Erläutnß der Christlichen Religion gebracht haben / zu der neuen Untersuchung gebraucht. Wobey Sie unter andern des Inquisiten Fähigkeit zu ergründen / diesen Versuch gethan: Sie deuteten dem Inquisiten an / daß er wegen seiner Begünstigung sterben müste. Ließen zu solchem Ende einen Degen beybringen / gegen selbigen aus / und stelleten sich / als ob es mit dem nieder gethreten Sänder nunmehr zum würcklichen Kopff-Abhauen kommen solte. Bey welchen frantzösischen Spiel derselbe in große Furcht und Schrecken verfiel. Sonsten ergab diese Untersuchung / daß 1) Inquisit 27. Jahr alt / 2) nach Aussage der einen Schwester nicht taub und stumm geböhren / sondern vorher / wenn er geruffen worden / sich umgewendet / aber gleich in dem andern Jahre seines Alters nachdem er bey dem Spiel im Garten ohngefehr von Schürling gegessen / und dadurch sich eine langwierige starcke Kranckheit zugezogen / hernach nicht mehr gehöret / noch ein einziges Wort gesprochen hätte. *1 2) Daß er weder in der Kirche noch in der Schule von Guten und Bösen von jemand unterrichtet / sondern bey dem Vieh-Hüten / Bettel-Gehen / Einschenken und Regel-Ausschen in den

B
Schencken

Des Criminal-Collegii
andere
Urtheil.

Schnecken erwachsen / jedoch bey Vernunft / und wenn er verschicket / das Gewerbe auszurichten vermögend gewesen wäre. Hierauf ist diesem vorgängig! von den Herren Criminal-Räthen das Erkenntniß Dominorum ICTorum Hallensium, daß Inquisit Zeit Lebens in einer Bestung / oder Zucht-Hause zur leidlichen Arbeit anzuhalten / confirmiret / jedoch die Clausul, daß derselbe vorher scharff mit Ruthen am Pranger zu streichen / hinzu gefügt worden.

*₁ Ob er vorher sprechen können, wuste niemand.

§. 10.

Scheimer
Räthe
und dreyer
Geistli-
chen Be-
rathen.

Berschl-
ung der
Acten hie-
ber.

Gleichwohl haben Ihre Königlische Majestät die Execution, ohngeachtet Dero hochpreisliches Scheime Rath: Collegium vorige Urtheile den Rechten gemäß erachtet / auch die drey Herren Geistliche / welche mit gerathfraget worden / * nichts darwieder aufzubringen sich ermächtigen können / allergnädigst veranstaten zu lassen / weil es einen Mord und eine Blut-Sache betrafte / vor bedenklich gehalten. Als nun die Acta im vorigen Julio 1729. von der Königlischen Regierung zu Magdeburg / weil die Herren Geistliche Ihre Königlische Majestät noch weitere Verschickung angerathen hatten / an unser hiesiges Collegium versendet worden / haben wir nach der Sachen Überlegung / dem hohen Königlischen Criminal-Collegio ebenfalls beygepflichtet / jedoch ist daß das Ruthen-Streichen eben / als sonst et-
niger

niger Orthen beyrn Staupen-Schlag üblich/ am Prang<sup>Helmstäb-
tisches Ur-
thel.</sup> ger geschehen müsse/ im Urthel deswegen dabey zu sehen
vor ohnndichtig erachtet worden/ weil Inquisit, als der
seinen rechten völligen Verstand nicht hat/füglich nicht so
wie diejenige Delinquenten/ so recht vorsehlich wieder das
Recht sündigen/ mit einer eigentlichen peinlichen Straffe
belegt/ sondern nur/ wie auch bey Kindern/ und Unsin-
nigen practicable, bloß mit etner impressione doloris
einiger massen gebändiget/ und in Furcht gejagt wer-
den mag.

* Vid. Beyslage unten am Ende N. I. II.

CAP. II. Bedencken darüber.

§. I.

Bey diesem merckwürdigen seltsamen Fall/ wird ^{Warum}
wohl die erste und die Haupt-Frage seyn/ was ^{von den}
von der Taub- und Stumm-Gelehrnen Verstand zu hal- ^{men Ver-}
ten/ ob er so beschaffen/ daß man Sie vor würcklich ^{stand und}
vernünfftige und solche Leute/ die dencken können/ auch ^{Dencken zu}
in der That und von allen Sachen dencken/ achten mö- ^{fragen?}
ge? Denn sind Sie nicht würcklich vernünfftig/ und
können nicht dencken/ so muß man ihnen den menschl-
chen Willen in dem Criminal-Urthel auch absprechen.
Weil dieser/ wenn er eigentlich betrachtet/ und der thie-
rischen

rischen Begierde entgegen gestellet wird / sich nicht anders beschreiben läßt / als: cupido conjuncta cum cogitatione, eine mit Gedancken vergesellschaftete Begierde / da der Begehrende weiß / was er begehret / und will. Wovon jeder die Probe leicht bey sich selbst machen / und ob er ohne Verstand und Gedancken etwas zu wollen vermöge / versuchen kan. Fället aber ferner bey natürlichen Thieren und Stummen der Wille hin / so wird zugleich alles Fragen und Disputiren von dergleichen Stummen in der Criminal-Jurisprudenz, ob Sie ein wahrhaftig *1 Verbrechen begehen / und ob Sie deswegen mit infamen Leibes- oder gar Lebens-Straffen *2 belegt werden können / zugleich mit hinfallen.

Was ein
eigentlich
Verbrechen
ist und

*1 Ein wahrhaftig Verbrechen, oder verum delictum ist ohne Zweifel dasjenige Verbrechen, so mit Wissen und Willen, oder mit einem Wort, muthwillig begangen wird. Daher denn bey unsern Juristen die Regel entstanden: Animus fecernit delicta; it. Furtum sine affectu furandi, Injuria sine animo injuriandi non committitur. Tot. tit. l. de oblig. que ex del. § tit. ff. de injur. conf. Hert. lib. III. in Sprich-Wörtern: der Wille ist des Vercks Seele, der Wille giebt dem Vercke den Nahmen.

eine eigent-
liche Strafe.

*2 Eine eigentliche Strafe setzt gleichfalls zum voraus, daß der Verbrecher Willen und Verstand habe, und die Züchtigung als seine Besserung ansehen könne, oder daß wenigstens andere, wenn des Verbrechens Straffe an Hals und Bauch gehet, dergleichen Reflexion zu ihrer Besserung machen können.

§. 2.

Rechnung
des Päbstl.
Rechts von

Wir wollen bey dieser Frage der Päbstl. und Kayserl. oder Civilischen Rechte Urtheil zuerst hören. Unter jenen

jenen schreibet der bekannte grosse Juristische Pabst In- dem Ver-
nocentius III. in dem Capit. XXIII. und XXV. X. *de* stand der:
Sponsal. davon also: Ein Taubstummer kan wohl eine Taubstum-
Ehe schliessen / weil er / was er mit Worten nicht kan / men.
mit Zeichen zu erklären vermag / die Ehe wird in der
Wahrheit der Sachen selbst contrahirt durch rechtlichen
Consens des Mannes und Weibes / der Worte bedarf
es nur um der Kirchen willen / die Taubstummen kön-
nen ohne dieselbe heyrathen. Woraus klärtlich erhellet/
daß nach dem Begriff dieses Pabstes / die Tauben und
Stimmen freylich würcklich vernünfftig seynd / und den-
cken können. Denn wenn Taube und Stumme eine
Ehe / die doch nach Catholischen Lehr-Sätzen / nicht nur
einen Contract in sich hält / sondern auch noch dazu eines
von den VII. Sacramenten ist / durch ihre Zeichen zu
schliessen fähig sind / gleichwohl so wohl die Contractz /
als Sacramente nothwendig Verstand / denken und
meditiren erfordern / so ergiebet sich so fort von selbst /
daß ihnen nach den Päpstlich. n Principiis, die Gedan-
cken und Würckungen des Verstandes / ohnmöglich ab-
gesprochen werden können. Damit aber an dieser Phi-
losophie der Päbste um so viel weniger gezweifelt wer-
de / will ich demjenigen / so wir jetzt von der Ehe gehö-
ret / noch das Capitul von den Kloster-Belübden bey-
fügen. Hievon urtheilet der bey sieben Päbsten zu Rom
gewesene Secretarius und Siegel-Berwahrer der poe-
nitentiarie PROSPER FAGNAN. *ad C. X. de regu-*

lar. num. 14. dergestalt: auch ein von Natur Taubstummer mag wohl ein Closter-Gelübde thun / weil ihm die fleischliche Ehe ohnverwehret ist. Wer hat aber wohl einmal von einem Catholischen Menschen gehört / daß er Closter-Gelübde ohne Vernunft und Gedancken / oder welches ein: Closter-Gelübde toller und unsinniger Menschen gläube? Es heist ja wohl von diesem Zeit Lebens verbindlichen Gelübden: *deliberandum sive cogitandum est diu, quod statuendum est semel*: jeder Stand der sich nicht ehe / als mit unsern Leben endiget / muß billig lange und ausbündig wohl bey dem Eintritt in demselben bedacht werden.

§. 3.

Meinung
der Römi-
schen Rech-
te.

In den Kayserlichen Rechten oder Corpore Juris civilis treffen wir der Stellen so hieher gehören / eine grössere Anzahl an. In dem *L. 4. §. 1. de pact.* heist es nach Paulo: ein Stummer mag *pacisciren*; in dem *L. 43. princ. de proc.* saget derselbe: einem Tauben und Stummen ist ohnverwehret / daß er sich auf die Art / wie ihm möglich einen Procurator bestelle / vielleicht Edute er auch wol selbst / ob schon nicht zum Klagen / von andern bevollmächtiget werden / und ferner in *L. 73. de jur. dot.* setzt er hinzu: Ein Tauber und ein Stummer werden aus ihren Contracten verpflichtet / weil sie so gar sich ehelichen können. In dem *L. 33. §. 2. de donat.* hält HERMOGENIANVS davor /

davor/ daß Stumme und Taube wohl etwas schenken
mögen. In dem L. 1. de V. O. gestehet VLPIANVS
den Stummen zu/ daß Sie durch andere sich können
stipuliren lassen; in dem L. 4. de milit. testam. räu-
met er den stummen Soldaten das Recht Testament
zu machen ein; in dem L. 5. de A. & O. H. schreibet er:
Stumme und Taube/ wenn sie schon geböhren/ mö-
gen sich wohl als Erben aufführen/ und sich der Erb-
schafft verpflichten. Jedoch schliesset PAVLL. in L. 12.
§. 2. Judic. die Tauben und Stummen von dem Rich-
terlichen Amte aus/ weil sie seiner Meynung nach von
Natur dazu unfähig. VLPIANVS, PAVLLVS, MÆ-
CIANVS in L. 3. de postul. L. 20. de R. A. J. P. L. 65. §. 3.
ad Scet. Trebell. geben den Stummen bey ihren Ver-
richtungen Vormünder; und Pompejus in L. fin. de
V. S. vergleicht Sie den Abwesenden.

§. 4.

Alleine wenn man diese dem Ansehen nach gegen
einander laufende Textus recht mit Bedacht liest/
wird sich finden/ daß die alten ICI unter einen von
Natur zugleich Tauben und stummen Menschen/
und einen dem hernach erst dergleichen Unglück begeg-
net/ weniger nicht unter denen/ so mit beyden Gebre-
chen behafftet/ und denen/ welche nur an einen labori-
ren/ einen vernünftigen Unterschied machen/ also nur
der letztern Classe eigentlich das Recht Contracte zu
schließen

Unterschied
der Stum-
men und
Taubstum-
men nach
den Röm.
Rechten.



schließen und Testamente zu errichten / und so weiter /
 auf gewisse maffe beylegen wollen. Conf *L. ubi non*
voce de Regul. jur. FABER. in rational. ad L. 3. §. 3. de
postul. Gloss. ad dict. L. 33. §. 2. de donat. Wiewohl
 ich gestehen muß / daß wohl niemand aus allen diesen
 Gesetzen klug werden soll / was eigentlich bey alten
 Römischen Juristen von der Taub und stummegeborenen
 Verstand und Gedancken / ihre Meynung gewesen sey.
 Massen ob schon VLPIAN. in dem *cit. L. 5. de A. vel*
O. H. dieselben einer geschlichen Verbindlichkeit in
 puncto gestionis pro herede oder daß sie sich als Er-
 ben aufgeföhret / zu unterwerffen / folglich / ihnen die
 Fähigkeit etwas mit Wissen (Gedancken) und Willen
 zu thun zuzuschreiben scheint / so zeigen doch die Wor-
 te: *mutum nec non surdum etiam ita NATOS*, daß
 VLPIANVS allein nur von denjenigen rede / die ent-
 weder nur stumm / oder seinem Sentiment nach alleine
 taub geböhren ; gestalt es ja sonst: *NATVM* und
 nicht *NATOS* heißen müssen. * Es thut auch nichts zur
 Sache / daß man den *L. discretis Cod. qui test.* und aus
 demselben die Worte / daß ein zugleich taub und stummer
 Mensch keinen letzten Willen auffrichten / noch seinen
 Knechten die Freyheit geben könne / anführet / anch da-
 her folgern will / daß wenigstens der Kayser Justinia-
 nus, oder doch sein geheimer Secretarius, der das
 Concept vom lege verfasset / so viel / daß *muti & sur-*
di a natura simul keine würckliche Vernunft oder Ge-
 dancken

dancken hätten / gegläubet habe. Alldieweil die natürlichen Taubstummen von den in dem bedeuteten Gesetze benannten Actibus, nicht wegen der Vernunft und der Gedancken / sondern weil diese Actus entweder in Schrifften oder mündlich / und nicht durch Zeichen / oder Deuten nach Römischen Recht beschafftet werden müssen / ausgeschlossen worden. Was aber sonst die Justinianische Hof. Philosophie unter den Ministern und Hof. Besinde eigentlich von dieser Leute intellektualischen Capacität geurtheilet / finden sich überall in dem ganzen textu so wenig / als anderswo in dem corpore juris aufgezeichnet.

* Und eben dieses ist auch bey des Hermogeniani L. 33. de donat. anzumercken: Mutus & surdus spricht er donare non PROHIBENTVR zum klaren Anzeichen, daß er von zweyen Personen, deren die eine stumm und die andere taub ist, rede. In dem §. 7. I. de Heredit. instit. ist die Sache, daß nicht von Taubstummen, sondern von den Tauben und Stummen absonderlich daselbst gehandelt werde, noch klarer, weil es alternative heisset; der Taube, oder Stumme könne sich als ein Erbe aufführen, und nicht daß der Taubstumme auch dergleichen thun möge. Daher Struyck. in C. T. p. 329. den Taubstummen, wenn auch gleich der Regent Erlaubniß erteilte, weil hier der Mangel nicht von bürgerlichen Recht, sondern von der Natur herrühret, das Testament machen mit guten Grunde abspricht.

§. 5.

Ferner insbesondere die Materie der Verbrechen / Was die Röm. Verbrechen in oder der delictorum, warum es uns jezt vornehmlich zu thun ist / anbetreffend / berufft man sich auf den L. 3. §. 8. von Tau

ben und
Stummen
in Tit. ad
SC. Silan.
urtheilen.

3. §. 8. 10. 13. ff. ad SCr. Silan. In dem erstern §. stehet: der taube Knecht gehdrt mit zu den unvermöglichen und denjenigen Knechten / so geachtet werden / als wären sie mit den erdödeten Herrn nicht zuvor unter einem Dach gewesen / denn gleichwie die Abwesenden / wegen der Entfernung nicht hören mögen / so können die Tauben wegen ihres Gebrechens nicht hören. Und in den §. 10. spricht er: Den stummen Knecht nehmen wir auch aus / wenn er sonst nichts gethan / als daß er nicht Hülffe geruffen. Woraus zwar soviel zu ersehen / daß im Fall ein Herr erdödet wurde / und nach Inhalt des SCr. Silaniani die Knechte desselben / welche zur Zeit des Todtschlags mit ihm unter einer Dache sich aufgehalten / über ihre Wissenschaft von den Umständen gefoltert / oder daferne sie dem Herrn nicht beygestanden hätten / gestrafft / dabey aber die Tauben / weil Sie den Handel nicht gehöret / und die Stummen / wenn sie weiter sonst nicht an des Herrn Tödtung schuld waren / als daß sie nicht um Beystand geschrie-
hen hatten / verschonet werden solten; alleine von dem zugleich taub und stumm gebohrenen / wovon unsere Frage / ist nichts in dem Text enthalten / und behelffen sich die Doctores gemeiniglich / wenn Sie von dem Verbrechen dergleichen Leute handeln / entweder mit welt gesuchten Schlüssen aus den Befehl oder damit / daß Sie sich unter einander selbst allegiren. Zur Probe kan man nur DECLANVM lib: III. Cap. XI. prax. crimin.

Und ob sich
in selbigen
etwas von
Taubstum-
men finde.

Womit sich
die Doctores
hie behelfen.

crimin. FARINAC. qu. 98. GOMEZ var. resol. pag. 394. FINCKELTHAVS observ. 45. THEODORICVM pag. 1324. Colleg. crim. CARPZOV. qu. 147. BERLICH Part. V. Concl. 44. nachschlagen. Will jemand diesem noch die beyden berühmten Defensores der Delinquenten GVAZZINVM defens. XXII. Cap. XIX. und GRANZIVM Tom. 1. pag. 489. num. 105. zugesellen/ so stehet es ihm gänzlich frey.

§. 6.

Was unserer Deutschen ihre Rechte anbelangt / Was in unsern teutschen Rechten von dem Taubstummen zu finden den 1. C. in den Capitularien/ bey dem Pascasius Radbertus. will sich darinnen eben wenig von der Capacität der Tauben und Stummen finden. In den Gesetzen der Fränckischen Könige stehet gar nichts davon / denn daß der so eines andern Knecht taub geschlagen / davor *vid. tom. I. Capitul. BALVZ. p. 112. büffen soll / gehöret gar nicht hieher. Doch PASCASIVS RADBERTVS L. II. c. 9. in vit. S. Wale Part. I. Sec. IV. Benedict.* schelnet der Meynung gewesen zu seyn / daß die Stummen den Wahrsager / Geist hätten / und Bauch / Sprecher wären / gestalt er: *divinos conjectores & mutos:* oder / die Weissager / Prophezeyer und Stumme in eine Reihe setzet. Von welchen verbotenen Künsten aber unser Eggert / wie unten dessen Beschreibung deutlicher zeigen wird / billig zu absolviren ist. Der Auctor des Sachsen / Spiegels erwehnet der Stummen alleine bey der Erb / Folge / In Saxon Spiegel. der IV. Artic. L. I. des 1. Pdr. lautet davon

§ 2

also:

also: Wird auch ein Kind gebohren stumm / das
 ist wohl Erbe zu Land: Recht / aber nicht zu
 Lehn: Recht. Die Ursache des Unterschieds ist son-
 der Zweifel / daß der Land: Erbe so schlechterdinge hin-
 nimmt / der Lehn: Folger hingegen bey Hofe / bey dem
 Gericht und im Kriege / nach der Absicht der ersten Lehn:
 Stiffers / Dienste thun soll / worzu aber der Stumme
 gebohrene keine Geschicklichkeit hat. Der Schwaben-
 Spiegel handelt auch einmal von Stummen / und zwar
 in dem Titul von den Gerichten / wenn der Stumme
 im Gericht antworten soll. Nach Goldasti Edition heist
 es in dem CXLVII. Artic. Wann ein Stumme ist
 der nicht antworten mag / und fordert ein Zür-
 sprechen / den soll man ihm geben / und was
 man ihm bedeuten mag. Darnach jener auf
 ihm klaget / und auf ihm erzeugen mag / dar-
 nach soll der Richter richten. In des SCHAN-
 NATS Edition klinget eben dieser CXLVII. Artic. et-
 was anders: Wo ein Stumme ist der nicht ant-
 worten mag vor Gericht / und fodert er einen
 Vorsprechen / den soll man ihm geben / und
 was man bedeuten mag / darnach soll der Rich-
 ter richten.

In Schwaben: Epie-
 gel.

§. 7.

Aus dem Sachsen-Spiegel ist also/ was man da
zumalen von der Stummen Fähigkeit geurtheilet/ ei- Inhalt
beyder
Spiegel
von den
Taubstum-
men in
Lehn und
Gericht.
gentlich nicht / sondern nur so viel / daß man sie von
Kriegs- Hof- und Gericht- Aemtern / weil man darzu
schon redende genug finden / und mit diesen dergleichen
Stellen besser / als mit Stummen besetzen könne / aus-
geschlossen / zu ersehen. Dahingegen wäre es nach dem
Schwaben-Spiegel klar / daß ein Stummer im Be-
richte mit Zeichen und Deuten handeln / der Richter
selbigen auch nach solchen Zeichen und Deuten / eben so
wie andere Leute nach ihren mündlichen Bekantnis / ur-
theilen könnte / wenn nur der Text nicht anders bey dem
Goldasto lautete / auch daselbst nicht eines Bezeugnisses
zugleich gedacht / und dadurch die Decision der Frage /
ob der Stummen Bekantnis durch Zeichen und Deuten
alleine genung / oder ob hierüber noch Zeugen nöthig /
zweifelhaftig gemachet wurde. Wenigstens ist unmit-
telst doch gewiß / daß ob schon nicht alle Ober-Teutschen
der Stummen ihre Zeichen und Weisen / statt eines ge-
richtlichen Bekantnisses angenommen / jedennoch viele
solches gethan / und ihre gerichtlichen Sprüche darnach
abgefasset haben. * Ubrigens muß nach Anleitung
der Notaren-Ord. Tit. von Testamenten §. 4. -- Ma-
ximil. I. von der Taubstummen Capacität in Rechten /
nicht viel / weil er sie in Testament machen den Todten
vergleichet / gehalten haben.

Von bey-
den Exem-
plarien des
Schwa-
ben Spie-
gels Gol-
dasts und
Schannats.

* SCHANNAT führet an, daß er sein Exemplar aus einem Ingolstädtschen MS. habe drucken lassen, Goldast aber meldet in der Vorrede der *R. S. p. pen.* daß er seinen Schwaben: Spiegel von Johann von Münzenberg Priore des Carmaliter: Closters zu Franckfurth am Mayn bekommen habe. Die Anzahl derer Articuli, derer Ordnung und Orthographie ist sehr unterschieden, doch die Decisiones der Rechts: Fragen meist einerley. Die Differenzen rühren wohl von dem 11tern Abschreiben, und der Copisten Ambition, daß immer einer die Sache ordentlicher, vermehrter und verbesserter, als der andere fassen wollen. Wiewohl auch ungewiß ob die erste Sammlung selbst alleine von einem Meister geschehen, oder ob nicht verschiedene Auctores verschiedene Collectiones gemacht. Unterdessen halte ich so wohl diesen Articuli in den Schannatischen Exemplar, als den Articuli CCLII. von dem Recht deren, so einen Schatz finden, welcher bey dem Goldasto der CCXVIII. ist der Vernunft und Billigkeit gemässer, als wie selbige bey dem Goldast zu lesen seynd. Massen ich hiernächst unten, wovon der Stummen Bekantniß eigentlich zu reden, das mehrere zeigen werde.

§. 8.

Wie die
Philoso-
phen das
Dencken
beschreiben
und

Nach Anhdung der geistlichen und weltlichen Ge-
meynen auch teutschen Rechte / wird wohl nöthig seyn/
daß wir unsere Vernunft / und Erfahrung bey unserer
Frage gleicher Gestalt zu Rathe ziehen. Einige Phi-
losophen machen hierbey allerhand Einwürffe / und
wollen den Taub: stummebohrnen durchaus keine würck-
liche Vernunft oder Gedancken zugestehen; denn bald
geben sie vor / die Gedancken der Menschen / wie jeder
selbst leicht bey sich finden würde / wären eine innerliche
che

che stille Gemüths-Sprache/ in welcher die Seele sich über die durch die Sinnen ihr zugeflossenen Bildungen oder Ideen in Gehirne bey sich selbst bespräche. Dieses Sprechen und Bespräche nun/ setzte sonder Zweifel eine gewisse Art einer bey einem gewissen Volk üblichen Sprache zum voraus / und flüsterte / oder pisperte der Teutsche bey sich teutsch/ der Franzmann frantzisch/ ein vier sunff oder mehr zünglichter Philologus aber/ stellte bald in dieser/ bald in jener Sprache seine innerliche Dialogen an. Wobey andere noch erinnern: alles Denken käme auf zweyerley Sattung an; entweder wüßte der Dencker selber noch nicht/ was er von seinen object denken sollte / oder er hätte davon bereits einen ziemlichen Vorrath der Ideen in seinen Gehirne zusammen getragen. In jenen Fall bestünde das Denken in Fragen; in diesen hingegen in verjahren und verneinen. Gleichwohl müste/ wie jeder leicht begriffe/ so wohl bey Fragen/ als bey hernach entweder mit nein/ oder ja formirten Sätzen/ undisputirlich eine Sprache zur Hülffe genommen werden. Ob ich bey mir fragte z. E. ob sich die Erde bewegte/ oder ob ich es behabete/ sey hierunter einerley/ ich müste überall Wörter und Sprache gebrauchen.

§. 9.

Die neuern Lichter der Welt: Weißheit / thun ^{achte es die} noch nach ihren spitzigen Concepten hinzu: Es sey der ^{Neuern er} Proceß ^{klären.}

Proceß des Verstandes und der Denckerey folgender/ 1) siele das Bild z. E. eines Baums dem Dencker in seine Augen von fornen/ 2) würde es der Verstand in seinem Hinter-Gebäude gewahr/ vernehme und fählete die eingegangene Idee, oder Bildung/ 3) tauffte er selbige mit ihren wahren Nahmen/ oder wohl gar auch Zuname/ z. E. daß es ein Baum/ daß es ein Baum aus Indien. Nachdem er nun diesen seinen neugebohrnen Rinde den Nahmen gegeben/ so wischte er erst mit seinen Gedanken/ innerlichen Sprechen/ raisoniren/ grillisiren/ über dessen Wesen/ Art und Eigenschaft hervor. Daß diesemnach das Denken auf die zwey unzertrennlichen Stücke/ nehmlich die Characterisirung der Ideen durch Worte oder Zeichen/ und den hernach in der weiteren Zusammensetzung/ auf die den Ideen gegebene Characteren/ Nahmen oder Zeichen ankäme. Woraus abermal gang klar ersichtlich wäre/ daß unsere Vernunft ohne Gebrauch der Worte/ oder andern Charactern/ z. E. in den Arhney Recepten/ und Mathematischen Rissen und Zablea/ gleichsam erstickt/ und ohne alle Wirkung bleiben müste.

Von Nothwendigkeit der Worte oder Characteren bey dem Denken.

Erläuterung dieses Satzes mit dem Exempel eines gewesenen Laubstummens in Grauchreich.

§. 10.

Hierbey wird es nicht gelassen/ sondern es wird die Erfahrung/ so jederman sonst/ wenn er auch noch so ungläubig ist/ zum Glauben und Beyfall zwingen kan/ zur Zeugin herzu geruffen. Denn sagen Sie/ es

es werde in der Historie der Franckösischen Academie der
Wissenschaften erzehlet / daß ein junger Mensch der
taub und stumm geböhren / auch in diesem elenden Zu-
stande / bis er im 24ten Jahre durch einen starcken Klop-
cken-Klang von der Taubheit entlediget wurde / verblie-
ben war / nachher da man ihm nach eröffneten Gehör /
eine Sprache beygebracht / auf Befragen der Geistli-
chen von seinem vorigen Wissen und Zustand / geant-
wortet hätte / daß er vorher von Gott / seiner eigenen
Seelen / dem sittlichen Wesen der menschlichen Hand-
lungen ganz keine Gedancken gehabt / ob er schon mit
seinen Eltern öfters die Messen besuchet / sich mit dem
Creutz bezeichnet / und andere Ceremonien mit gemacht
hätte. Aus dieser Geschicht / (fahren sie fort) sey of-
fenbar genung zu schliessen / daß zwischen Reden und
Dencken / Worten und Ideen, eine so genaue Verknüp-
fung sey / daß ohne Sprache und Worte niemand von
Dencken und Ideen sich einen Brauch und Nutzen schaf-
fen könne. Wer ja etwann noch darüber scrupuliren
wolte / der dürffte bey sich selbst nur einen Versuch an-
stellen / ob er ohne Beyhülffe äußerlicher Worte und
Zeichen etwas deutliches und begreifliches mit Dencken
in seinem Kopffe zu Marcke bringen könne oder möge;
da ihm der Glaube von der jetzt behaupteten Wahrheit
von selbst gleichsam in die Hände kommen würde.

§. II.

Von den
wahrhaft
en Wor
theilen der
Sprache
in Den
ken.

Alleine 1) gebe ich der Meynung in dem §. 6.
leicht in so weit recht/ daß ein Mensch der reden kan/
seine Sprache und Rede freylich bey seinen Ideen und
Gedanken davon zum Succurs nehme/ weil (a) durch
die Zeichen der Worte die Erkänntis der Sachen sich
ordentlicher eintheilen/ und zugleich dadurch vermeh
ren läffet. Denn vermittelt sonderlich der generalen
Worte: individuum, species, genus, läffet sich frey
lich ein vorstehendes Objectum auf dreyerley Art be
trachten/ und überdenken; dahingegen ein Stummer
sich solcher Classen der Erkänntis nicht machen/ noch
sie absonderlich bemerken kan. (b) Sind in den Wort
zeichen gar viele Compendia, und in einem Worte
öfters viele Bildungen und Ideen zusammen in eine
gezogen/ welches Compendium das Denken und Fort
denken viel leichter macht/ * als wenn bloß/ ohne in
nerliches sprechen eine Idee, gleichsam nur so angesehen/
oder auch ohne eine Art eines Discursus mit einer an
dern Idee, so stummer Weise conjungiret/ oder da
von abgefondert wird. (c) Ist nicht zu leugnen/ daß
die unterschiedene Worte oder Rahmen auch eine mehr
distincte und unterschiedlichere Betrachtung und Er
känntis verursachen. Denn z. E. welcher die unter
schiedene Rahmen der Theile eines Baums/ an Wur
zeln/ Blättern/ Rinde/ Früchten und deren ihre
Theile weiß oder wohl gar den Rarium, Malpighium,
Nehe-

Nehemiam Grew von der Anatomie der Bäume und Pflanzen gelesen/ der kan freylich den Baum destinetter betrachten/ als der bloß ex visu das Bild oder die Idee des Baums auf einmal im Kopffe hat. Ferner (d) hilfft die Sprache/ der Erkantnis/ der Sachen/ weil durch die Worte/ oder andere Characteren/ zumal wenn Sie gar aufgezeichnet/ die Gedancken sich besser fixiren/ und auf etwas gewisses binden lassen/ als wenn man mit den blossen vielerleyen Bildern/ und Ideen hin und her schweiffet. (e) Weil/ wenn die Worte oder Characteren zu den Bildungen und Ideen kommen/ man hernach seine Erkantnis andern communiciren/ und nach der selben ihren ändern und verbessern kan. Uinterdessen aber bestehet gleichwohl nicht alles Dencken allemal zugleich mit aus Worten/ und einem innerlichen Discours, sondern dieser letztere ist nur nöthig/ wenn wir uns die Ideen, Bildung und Begriff der Sachen entweder selbst/ oder gar andern erzehlen. Ein andere ist ja z. E. die Idee, Bild/ oder Begriff von Hunde selbst/ und ein anders das Wort Hund/ oder der Name eines Hundes; jene gehen diesem ja vor/ und sagt man mit Verstand nicht eher/ das ist ein Hund/ als bis man es durch die Hundes-Idee vorher weiß. Man siehet solches an den kleinen Kindern/ die allemal erst die Ideen der Sachen/ und deren Bild/ oder Concept fassen/ auch eine Idee z. E. des Vatern und der Mutter mit einander zusammen hängen/ oder separiren/ ehe

sie sprechen können / und gleichwohl aus diesen Ideifiren / und concipiren / nach ihrer wenigen Experientz, sich ihren verständlichen Nutzen machen / und z. E. bald bey dem Vater / bald bey der Mutter / bald bey beyden / nachdem die Ideen des gegenwärtigen Vaters / oder der Mutter / oder aller beyden / ihnen verdrießliche / oder angenehme Empfindungen verursacht haben / ihren Trost suchen.

Was vor
Vortheile
die Spra-
che bey id-
circumple-
xis mache.

* Z. E. die Worte: Garten, Stadt, oder gar: Welt, haben viele Ideen, und sonderliche Bilder oder Concepte in sich, die durch diesen kurzen Wort-Schall sich und andern viel geschwinder durch sagen, als durch Demonstration der verschiedenen Ideen beybringen lassen. Wir wollen unsern stummen Gaert einmal aus seiner Custodie hervor kriegen; dieser soll sich und den neuen Philosophis sagen, was er vor eine Philosophie von seinen verdienten Botens Lohn habe, und wie er sich dieses in seinen Gedancken vorstelle? Mein, wie wird er es doch wohl anfangen? Gewiß nicht anders, als wie er es, da seine Examinanten oder Zeichen-Deuter ihn seines Geldes halber in Aetis befraget haben, gemacht hat. Nehmlich, er legte erstlich alles Geld, so er hatte, auf einen Tisch, nachdem separirte er 10. Sechser, und stellte durch Brief nehmen vom Tische, und hin und her lauffen in der Stube seinen Concept von Boten- und Boten-Lohn vor. vide supra §. 6. Cap. I. in fine. Freylich wäre er kürzer davon gekommen, wenn er das Wort: Boten-Lohn gewußt, und sagen können.

§. 12.

Unterschied
des Den-
ken nach
unterschie-
denen Leu-

Also halte ich davor / daß Denken sey zweyerley:
1) der Leute so sprechen können; diese plagen sich nicht
nur mit den blossen Ideen und Bildern der objectorum,
son-

sondern gebrauchen zu ihrer Hülffe Worte und Cha-
 racters 2) Derer so nicht sprechen können; diese denken ^{ten so reden}
 durch die Ideen der Sachen selbst. Z. E. ein Sprechender ^{fönnen/}
 hat eine gute Tracht Schläge kriegt/ der wird bald mit ^{oder stumm}
 Denken davon fertig/ und expliciret sich auch ge-
 gen andere bald in der Sache / durch die Worte:
 eine Tracht Schläge kriegt; der Stumme aber
 muß die Ideen oder Bilder selbst deren die ihn geschla-
 gen/ des Prügels/ der Bewegung so dabey geschehen/
 u. s. w. sich von neuen erinnern/ und sich und anderen
 die Action durch neue Repräsentirung der Action, oder
 gleichsam durch eine eigene neue Comödie vorstellen.

§. 13.

Ferner ist es auch überhaupt nicht wahr/ daß al-
 les denken in Fragen und Sätze machen bestehe. ^{Ob alles}
 Denn ob dieses wohl einer der sprechen kan bey sich so ^{Denken in}
 raisoniret/ so siehet jeder doch leicht/ daß bey andern ^{Fragen}
 die der Sprache ermangeln/ es sich nicht so verhält/ ^{und Sät-}
 sondern diese suchen zwar z. E. die künftige Rache und ^{zen bestehe.}
 berathschlagen die Mittel dazu zu gelangen/ ebenmäßig ^{Wie die}
 auch und wenn Sie damit fertig/ folget der Schluß ^{Taubstum-}
 (oder Satz) bey ihnen eben auch/ allein beydes geschie- ^{men hier}
 het abermal durch lauter Ideen und Bilder der Sa- ^{bey zu}
 chen selbst/ mit Vorstellung des Bildes des Orts/ wo ^{Wercke ge-}
 der Beleidiger sonst von den Stummen gesehen wor- ^{hen und}
 den/und wohin er nach des Stummen Vermuthung noch
 D 3 gehen

sehen mögte/ item der Waffen/ welche der Stumme
 sonst von andern brauchen siben/ auch wohl der Idee
 und Bilde des Lichts und Finsternisses/ weil der Stum-
 me wohl auch so viel erfahren/ daß er in Finstern an-
 dere nicht sehen/ und sie auch ihn nicht sehen können/
 und endlich folget denn/ wenn er mit diesen Ideen und
 Bildern lange genug gespielet/ die Bestehung dabey
 oder Approbation dieser combinirten Ideen, oder auch
 die Mißbilligung und Verwerffung derselben. In
 welchen beyden der Stummen quærere & allerere,
 Fragen und Sätze machen beruhet, so aber doch aller-
 dings eine Würcklichkeit des Verstandes/ und eine
 species der Gedancken heisset.

§. 14.

Was sie
 aus ihren
 Bildern
 Ideen sich
 vor einem
 Schluß/
 oder Ge-
 brauch
 ziehen.

Vermögen also die Leute/ so keine Sprache hö-
 ren oder verstehen/ nichts desto weniger/ einzete Sa-
 chen anzuschauen/oder durch Geruch und Gefühle zu pro-
 biren/ aus Wiederholung dieser Actuum sich eine be-
 ständige Idee oder Bild zu formiren * 1 es mit andern zu
 conferiren/ oder davon zu separiren * 2 hieraus sich
 eine Experiens und Begriff von den Dingen so zusam-
 men hängen oder von einander zu seyn pflegen/ in gleichen
 die eine angenehme/ oder unangenehme Würckung und
 Empfindlichkeit verursachen/ zu wege zu bringen.
 Krafft solcher Experiens und Begriffs/ * 3 hernach ihren
 Willen/da oder dort hin zu dirigiren/das widerige Gefühl
 jecht

jetzt und künftigt abzuwenden / und das Gute hingegen
herbey zu ziehen / auch von anderer / die um sie sind / ihrer
Lebens Art und actionibus zur Nachfolge / oder Ver-
meydung sich gewisse Schlüsse feste zu stellen / weniger
nicht aus ihren Zeichen und Deuten ihre Känntniß zu
vermehrten. Ferner dadurch jedermann / daß die the-
ses : quod surdi & muti ni surditate liberentur , ad
nullum rationis usum perveniant , nec cogitent , vel
quod omnis cogitatio apud illos exulet , quodque co-
gitatio unice per verba & characteres exerceatur,
falsch seynd / zu erweisen.

*1 Z. E. wenn ein Taubstummer vielfältig Eisen, und dessen ^{Wie ein} Fluß im Feuer gesehen, es selbst auch probiret, warum sol- ^{Taubstum-}
te er sich nicht einen Concept von Eisen, und dessen Flüssig- ^{mer aus}
keit formiren, daß Eisen mit Holz und andern Materien ^{wiederholt}
conferiren, auch dessen Art in Feuer probiren, wie er es rung
darin befunden, merken, und zu seinen Behuff gewisse Schlüsse
Schlüsse, oder vielmehr Entschlüsse und animi proposita ^{oder viel-}
sich machen können? ob er schon dabey nicht in sich spricht, ^{mehr Ent-}
oder als ein Zauberer mit Worten murmelt. Es machet ^{schlüsse ma-}
es ja wohl ein redender exercirter Meister eben so, und den- ^{che.}
cket pur an seine Objecta und Instrumenta in natura selbst,
liefert Sie nach ihrer Art und Gebrauch aus einander, und
appliciret sie vernünfftig, ohne darüber zugleich eine Unter-
redung durch Zeichen und Worte bey sich in mente allemal
anzustellen.

*2 Woran es auch unsern Stummen ebenmäßig nicht gänzt ^{Daß die}
sich ermangelt, gestalt die oberzehlte Geschichte von der Se- ^{Taubstum-}
paration seines Boten-Lohns von dem Gelde, welches er ^{men con-}
der Ermorderen abgeraubet, klärlich darleget. ^{jungiren}
^{und sepa-}
^{riren.}

*3 Daß

Wie der
Taubstum-
me die
Conversa-
tion nütze/
auch ohne
Worte sein.
Exerci-
tium mit
seinem Bil-
dern und
Ideen
mache.

Erläute-
rung dessen
aus der
Analogie.

Von der
Taubstum-
men Lem-
peramen-
ten.

*3 Daß ein Taubstummer der unter andern Menschen sich auf-
hält, und ihr Thun und Lassen mit ansiehet, sich eine Ex-
periens und Begriff, wie es um ihn herum zugehe, acqui-
rirt, auch aus den vergangenen, und dem so er selbst gethan,
auf das Zukünftige schliessen, folglich reflectiren könne,
zeigt gleichergestalt unser Stummer; denn wie hätte er
sonst um etwas zu verdienen sich dieses, oder jenes Gewer-
be zu bestellen an benachbarte Dörter verschicken lassen kön-
nen? warum hat er das an seinen Hosen klebende Blut mit
Moder oder Schlamm überschmieret? ja warum hat er an-
fänglich die That geleugnet und verfälschet, wenn er nicht
aus seiner Captur, und andere Anstalten, über das zu bes-
fahrende Gefolg der That reflectiret. Es brauchet hierzu
ein Taubstummer abermal keine Worte, sondern eine Vor-
stellung und Wiederholung der Bilder von den AEtionen
und deren Connexis und Folgen, so der Stumme theils
bey seinen eigenen, theils bey andern Thun verschiedentlich
gesehen und beobachtet. Es gehöret zur Erläuterung mit
einiger massen hieher der Spruch Lutheri: Die Bilder sind
der Layen Bibel. Ingleichen das Lesen der Gelehrten in
Gedanken, da sie eine Schrift ohne die Worte auszuspre-
chen, alleine auf die Sache selbst reflectirende geschwinde
im Gedanken unter lauter Real-Concepten durchlaufen.
Dergleichen practiciret auch der Taubstumme mit seinen
Bildern, mit welchen er sich in Ermangelung der Worte
behelffen muß, diese exerciret er rechts um, links um, brin-
get sie in Glieder, Compagnien und so weiter. Ist der
Stumme wohlhlüstig, so wird das Bilder-Exercitium ge-
schwinde getrieben; ist er aber melancholisch, so marchiren
die traurigen und schrecklichen Bilder mit Haltung vieler
Woch-Tage auf dem Marsch. Ist er ambitios, wird er
bey dieser Bilder-Musterung desto unterschiedlicher und or-
dentlicher verfahren.

§. 15.

Zu dem zeigen uns die unterschiedene Ex impet * 1 Beweiß des
 der Taub- und stummgebohrnen geugsam an / daß der ^{Denkens}
 gleichen Leute dencken können. BRVNNEMANN und ^{der Taub-}
 STRYCK haben zu Franckfurt an der Oder einen Stum- ^{stimm-}
 men gekennet / der das Buchbinder-Handwerck vollkom- ^{a posterio-}
 men gelernet / und am besten gebunden / auch die neuen ^{ri oder}
 Zeitungen in der Stadt zu erst gewußt / und andern wieder ^{durch Ex-}
 demonstriret. SICHARD gedencet *num. 5. ad L. discre-* ^{empel.}
tis Cod. qui testam. fac. eines Stummen zu Basel der ge-
 kauft und verkauft / auch den Leuten an der Bewegung
 der Lippen angesehen / was sie gewolt. VASQVIVS *de*
succ. Tom. II. pag. 40. weiß von einem Stummen / Nah-
 mens Figveroa zu Valisoletto zu erzehlen / daß er vortreff-
 lich in der Charte spielen können / auch allerhand Neutz-
 leiten aufgesamlet / und wieder unter die Leute bracht
 habe. So leben einige Mellen von hier / noch einer
 von Adel und dessen 3. Schwestern so zusammen Taub-
 stumm gebohren / gleichwohl die Charten nicht nur ganz
 eigentlich kennen / sondern die übliche Spiele davon
 recht gut verstehen / auch über den Gewinnst ihre herzh-
 che Freude zu bezeigen wissen. CAMERARIVS beyrn
 SPEIDEL voc Stumm / beschreibet zwey seiner
 Stummen und von Natur tauben Lands- Leute Bruder
 und Schwester noch künstlicher / daß Sie schreiben/
 lesen und rechnen / * 2 auch mit dem größesten Geschick
 und Judicio allerhand Spiele mit der Charte und son-
 sten

E

sten

Zeugniß
der Lombri-
ken hievon
und von
den Nutzen
ihres
Spiels.

sten spielen können. Nun aber will ich mich nur auf die Erfahrung unserer heutigen Herren und Frauen Allombristen in allen dreyen Haupt-Statibus, Lehr- Wehr- und Nähr- Stande beruffen/ die sollen mir zusammentun das Zeugniß ertheilen/ daß ohne Bedanken es sich nicht spielen/ vielweniger gewinnen lässet/ ja daß das Spielen eine herrliche methode sey seine Denckung recht zu üben/ und durch dieses innocente und angenehme Mittel auf das subtilste und sauberste auszu- poliren. So werden auch vernünftige darin eins seyn/ daß das ganze Buchbinder- Handwerk/ ingleichen die Krähmerey mit neuen Zeitungen ohne innerlichen Begriff des Verstandes/ und Dencken/ durch Anneh- mung/ Zusammenfügung/ und Separation der Ideen der Sachen/ schwerlich erlernet und practiciret werden können. * 3

Berglei-
chung der
Exempel
von künstli-
chen Taub-
stummen
mit der
Frankösi-
schen Er-
zählung.

* 1 Diese jetzt angezogene Exempel aber streiten mit der Geschicht so aus der *Histoire de l'Academ. des scienc.* oben angezogen gar nicht. Denn ob wohl der stumme Frankose den Geistlichen, nachdem er von seinem Ubel befreyet worden, geantwortet, daß er von Gott, der Messe, und seiner Seelen vorher Zeit seiner Stummheit nicht gedacht, oder speculiret habe, so folget daraus doch nicht, daß er vorher ganz ohne Bedanken gewesen sey, sondern nur, daß er auf so hohe geistliche Objecta und Geheimnissen seine Bedanken nicht habe erstrecken können. Hätten ihn die Herren Geistlichen von sinnlichen Sachen und Handlungen gefragt, würde er ihnen schon anders geantwortet, und daß er freylich die sinnlichen Objecta betrachtet, deren Ideen und Bilder, so wohl der widrigen als angenehmen behalten, solche sich entweder mit Verdruß, oder Lust wieder, als in einem Schauspiel lebendig

lebendig vorgestellt, auch die Actiones wie eine der andern gefolget, oder wie solche unter den von ihm geschehenen Objectis gehauset, nach der Gestalt ihrer Bewegung, sich wieder repräsentirt, auch daraus sich so viel Nutzen, daß er das eine gethan, das andere unterlassen, gezogen, folglich wahrhaftig, ob schon nicht vermittelt eines zierlichen Sermons, gedacht, sie auffer Zweifel bedeutet haben. Summa das raisonniren durch Worte, gehöret zum philosophiren, zu dem nöthigen täglichen Gebrauch, ist das Denken und reflectiren bey vernünftigen Menschen durch Bilder schon genug.

* 2 Es ist sonst unter den Philosophen die Frage, ob Taubstumme zählen können. Ob und wie weit ein Taubstummer könne zählen lernen. Wiewohl nun der scharffsinnige Engländer LOCK p. 238. 239. denselben deshalb, weil er zum zählen die Bemerkung der immerhin zu der vorigen Zahl zuzügenden Einheit mit Worten z. E. zwey, drey, vier, fünf, oder eine Entscheidung, des gezählten mit unterschiedenen Noten z. E. 2. 3. 4. 5. im schreiben erfordert, daß zählen abzuspochen scheint. Dieweil aber die Taubstummen mit der Charte und Würffeln spielen können, auch unser Eggert seine zehen Stück Geld, von dem übrigen der Ermordeten zugehörigen mehrere Stücken, jedesmal ohne in der Zahl sich zu irren accurat und zwar ein Stück nach dem andern abzufondern und auf dem Tisch ordentlich hinzulegen gewußt hat, so will hier die Erfahrung abermal den philosophischen Gedanken, und Anmerkungen entgegen lauffen. Es ist auch an sich nicht ohnmöglich dem Taubstummen von zählen vermittelt Vorzeigung seiner Finger und deren unterschiedenen Berührung, auch beständiger Anweisung zugleich mit auf die z. E. auf dem Tisch liegende Pfennige, eine nothdürfftige, ob gleich nicht eben ganz distincte Idee, wenigstens bis auf zehen zu machen, so daß der Taubstumme seine Sachen wieder nach seinen Fingern zählen, und nachrechnen lernet. Ob er schon seine Berrichtungen das bey weder benennen noch mit gewissen Noten bezeichnen, sondern

sondern abermal nur wie sonst in andern seinen Denken durch die Bilder und Wiederholung der Actionen selbst, so er dabey zu brauchen pfleget, sich und anderen vorstellen mag. Ubrigens ist wohl gar leicht zu erachten, daß der Taubstummen zehlen freylich sich nicht hoch, und wohl nicht viel über seiner Finger Anzahl belausffen könne, folglich derselbige ohnstreitig mit bimillionen und trimillionen, oder weitläufftigen logarithmis der Mathematicken nichts anzufangen wisse. Weil sein schlechter Rechen-Knecht, nemlich seine Finger, dazu nicht hinreichen.

Was die
Herra
Frangosen
ihren Taub-
stummen
nachdem er
redend
worden/
fragen
sollen.

*3 Ubrigens hätten die Frangösischen Geistlichen aus dem stumm-gewesenen jungen Menschen noch wohl so viel, daß er vorhin gedacht, und etwas bedacht, oder darüber seine Reflexions gehabt habe, heraus kriegen können. Wenn sie ihn gefragt, ob ihm die Leute so vorhin mit ihm umgegangen, und er zum Theil noch jetzt kenne z. E. Abraham, Isaac und Jacob einerley gewesen, oder ob ihm nicht Abraham gefallen, Isaac hingegen ihm missfallen, Jacob aber ihm gar keinen Affect erregt habe. Ob er nicht an die erstere beyde mehr, als an den letzten gedacht, ob er nicht zuweilen sich mit seinen Gedanken bey den erstern beyden aufgehalten, und von Mitteln, sich mit Abraham zu vereinigen, und Isaac los zu werden, gesonnen habe. Item, ob alle Actiones der Leute, alle Sachen und Creaturen ihm gleich viel gegolten, oder ob nicht vielmehr er bey denselben ebenmäßig den vorigen dreyfachen Unterschied des Verlangens, des Hasses, oder der Vermeidung, und der Indifferentz gemercket und gespürt, und daher die Ideen und Bilder von den einen lange erwogen, oder derselbigen sammt den Objectis selbst bald los zu werden, gesucht, einige Ideen hingegen sich gar nicht ehe wieder, bis sie ihm aufs neue in die Sinnen gefallen, vorgestellet und wiederholet, folglich über einige Personen und Sachen vermittelst ihrer Bilder und Ideen bald oben hingedacht, bald aber darüber reflectiret habe. Wobey man ihn ferner fragen können, ob ihm sein eige

eigenes Thun und Lassen ganz indifferent, oder nicht gleichgestalt angenehm, zu wieder und indifferent gewesen, ob er nicht sich über dasselbe, wenn es gut abgegangen, gefreuet, und ob ihm nicht dessen, so übel abgelauffen gereuet, ob er nicht zuweilen das von ihm geschene, oder verabsäumete nach dessen ehemaligen Ideen wieder repräsentirt, auch wegen des zukünftigen sich allerhand Vorsätze gemacht? Aller Vermuthung nach wäre zu hoffen gewesen, daß der gemeldete Stumme so wohl das Denken, als reflectiren eingestanden, und auch wohl seine Methode hierunter ziemlich deutlich erkläret haben würde.

§. 16.

Jedoch ist nicht zu leugnen/ daß der Mangel der Sprache und der Worte/ auch einen grossen Mangel in den Wirkungen des Verstandes/ und in dem Denken des Sprachlosen verursache. Denn ausser dem Spiel mit denen Ideen und Bildern der sinnlichen Sachen/ und Handlungen/ und was nach der Erfahrung der Sinnen leichte damit verknüpfet ist/ kan gewiß dergleichen elender Mensch mit abstractionibus, und Ideen so z. E. in der Sitten-Lehre/ * 1 oder Gottes-Lehre * 2 gebraucht werden/ wohl schwerlich fort kommen. Wo kriegt er z. E. die Idee und das Bild der Tugend/ der Gerechtigkeit/ Gottseligkeit/ Erlösung und c. w. zu sehen/ oder durch was Zeichen-Deuten will man ihm solche deutlich/ gründlich und begreiflich vorstellen? Selbsten der Unterscheid unter Recht und Unrecht/ was im Geseze verboten/ oder geboten/ ob ein Unterscheid unter einem Ubel/ so uns entweder durch der Leu-

Ob des Taubstummen Denken sich auch auf die Sittenlehre und Theologie erstrecke.

te Bosheit / oder sonsten entweder von ohngefahr / oder durch blosser Unvorsichtigkeit begegnet / und unter dem wehethun einer durch ein Verbrechen wohlverdienten Straffe sey / scheinen solche Dinge / die über des Stummen Horizont gehen / und über seine Ideen hinausstetgen. Dahero denn in den Peinlichen / Blut- und Todes-Verichten desto behutsamer mit Taubstummen armen Sündern zu verfahren ist.

Art der Sitten-
Lehre und
daß sie in
lehren und
lernen eb-
ner Spra-
che bedürfe
sen.

*1 Von dieser Lehre schreibet PVFENDORFF *lib. I. Cap. I. §. 3.* nach BARBEYRACS Französischer Übersetzung: les Etres Moraus sont de certaines Modes, que les Etres intelligens attachent aus choses naturelles ou aus mouvemens physiques, en vus de diriger & de temperer, la liberté des actions volontaires de l'homme & pour métre quelque ordre, quelque convenance & quelque beauté dans la vie d'homme. Ingleichen mercket LOCK *de intellectu. lib. III. Cap. XI. §. 18. & lib. IV. Cap. IV. §. 19.* von der Sitten-Lehre wohl an, daß man sich, weil die moralischen Ideen (z. E. der Tugend) sich in den außern Objectis so zusammen nicht finden, noch sonsten ein finliches Zeichen davon gegeben werden könnte, sondern aus der Connexion und Folge der menschlichen Handlungen erst *ratiocinando*, und *abstrahendo* in dem menschlichen Verstande produciret werden, solche begreiflich zu machen, nothwendig der Wörter und Beschreibungen bedienen, und sie dadurch weil das menschliche Leben nicht wohl ohne Erfindung dergleichen sittlichen Dingen z. E. der Tugend, der Gerechtigkeit bestehen mag, deutlicher als durch andere Zeichen *practicable* ist, vorstellen müsse.

Hernerer
Verweis
daß Taub-
stumme in

*2 Diesen Satz bestärcket die oben aus der Historie der Academie der Wissenschaften, angeführte Geschichte von dem Taub- und Stummgebohrnen. Es demonstriret solchen auch

auch die Natur und Beschaffenheit der göttlichen Dinge, der Theologie und Sittenlehre nicht denken.
 Gott selbst ist ein Geist, und unsichtbar; gleichwohl muß sich der Stumme auf seinen sensum visus am meisten verlassen. Selbst der Apostel in der Epistel an die Römer Cap. X. v. 14. schreibt die Erkenntniß der Evangelischen Lehren dem Gehör und den Predigen zu. Sonsten hat schon der heilige Hieronymus in seinen *Commer. ad Galat. Cap. III.* hierüber scrupuliret: Kömmt (spricht er) der Evangelische Glaube allein aus dem Gehör, wie Können denn die Taub- und Stummgebohrnen Christen werden? Gott den Vater, als dem Schöpffer mögeen Sie wohl durch das Gesicht an den Geschöpffen erkennen, aber woher Können Sie anders, als aus dem Gehör, von Christi Geburt, Leiden und Auferstehen Wissenschaft haben. Derohalben sind entweder solche Menschen keine Christen, oder der Apostel hat keinen bündigen Schluß von dem Mangel des Gehörs, auf dem Mangel des Evangelischen Erkenntnisses gemacht. Nun will er zwar hierauf zweyerley antworten, 1) der Apostel hätte nicht unversaliter geredet: aller Glaube ist aus dem Gehör; sondern nur gesaget: der Glaube ist aus dem Gehör, nemlich der Glaube der Hörenden. 2) Es liesse sich auch wohl behaupten, daß ein Taubstummer durch Wincken, täglichen Umgang, und durch die Gebehrden des ganzen Leibes, so gleichsam redeten, die Evangelischen Lehren von Christo lernen könnte. Doch es erinnert ANDREAS HYPERIVS *Vol. I. Part. II. pag. 302. in Consil.* DEDEKENNI gar wohl, daß 2. Fragen nicht vermischet werden müsten: 1) ob Gott nicht nach seiner gütigen Allmacht und Weisheit, noch andere verborgene Wege außer dem Gehör, die Taubstummen zu unterrichten, und sich ihrer zu erbarmen habe? 2) Ob wir dann, wenn wir uns an diese Leute mit Worten und Zeichen ihnen die Evangelischen Lehren und Geschichte bezubringen, machen, uns gewiß versichern Können, daß sie unsere Zeichen-Deuterey nach unserm Zweck völlig gefaßet
 fet

set und alles begriffen haben? Jenes wird freylich weder von dem Apostel, noch sonst von einem Christen geleugnet; allein das letztere läset sich schwerlich bejahen. Du (continuiret HYPERIVS) spannest z. E. deine Armen creuzweiss aus, du suchest durch andere Zeichen dem Taubstummen die Lehre, daß Christus um unsers Heils willen am Creuz gehangen, vorzustellen; aber wer sagt dir wohl: ob der elende Mensch von Christo oder Barraba oder einem andern Mörder und Räuber deine Figuren erkläret und angenommen habe. Sonst hat auch der Quäcker BARCLAIVS p. 48. *Apul.* eben diesen Einwurff wegen der Religion der Taubstummen gemacht, und ihm Herr D. Lange p. 56. I. II. der Mittelstrasse eben so wie wir geantwortet.

Ob die
Sitten-
Lehre durch
bloße Ge-
mähde
und Bilder
zu erler-
nen.

*3 Wolte jemand gleich die vielfältigen Gemähde, welche sonderlich bey den Catholischen Bilder-Krämern, aller Tugenden Bildniß durch des Malers Hand abbilden, hierbey objiciren, so heist doch dieses so viel als nichts. Denn z. E. wenn jemand das Bild der Frauen mit verbundenen Augen, einem Schwerdt in der einen, und einer Wage in der andern Hand zehnmal angesehen hat, wird er doch ohne mündliche Erklärung schwerlich errathen, daß dieses die Gerechtigkeit seyn soll. Ja wenn ihm auch schon gesagt: es bedeute die Tugend der Gerechtigkeit, so wird er dadurch gleichwohl noch nicht wissen was diese Tugend wahrhaftig sey, sondern wie oft wohl auch unter denen so reden können geschieht, dafür halten, die Gerechtigkeit sey ein Weibsbild mit einer Binde, Wage, und Degen, zu geschweigen dessen so sezt gleich aus dem HYPERIO angeführet worden.

§. 17.

Zwey Ein-
würffe aus
der Crimi-
nal-Juris.

Nun könnte wohl jemand einwerffen / 1) daß in Criminal-Rechts, Klugheit bey Bestrafung der Ubet-

Ubelthäter nicht nöthig sey/ was sie eben vor Progressen
 in dem Unterscheid verschiedener / natürlichen / obnge-
 fährlichen / sittlichen und verdienten Ubeln gemacht
 hätten/ zu untersuchen; sondern nur/ ob sie so viel Capa-
 cität hätten / daß ihnen die Leibes - Straffen künsttig
 sich der That zu enthalten/ eine Furcht einjagen könne.
 Lebens - Straffen aber sähen ohnedem nicht auf den
 Ubelthäter/ sondern auf den Schreck und das Exempel
 bey andern Leuten/ die fürchteten sich aber in gleichen
 Grade / ob der Hencker einen Weltweisen Redner/
 oder einen Taubstummen z. E. um einen Raub/ den
 Kopf abschläge. 2) Sey es auch nicht wahr/ daß den
 Taubstummen nicht könnte ein Begriff von dem mora-
 lischen Unterscheid des Guten und Bösen / Rechten
 und Unrechten/ deutlich gemacht werden. Denn weil
 doch ein Taubstummer sehen/ auch die Miene eines
 Menschen/ so wohl die freundlichen/ als unfreundlichen
 verstehen könnte / könnte ja ein weiser Informator ihm
 nur die Diebe und Mörder im Gefängniß weisen/ das
 Hängen und Köpfen / Staupbesen geben / auch das
 Austheilen der Belohnungen mit ansehen lassen/ und
 ihm allemal/ wenn er etwas Gutes thäte eine freund-
 liche liebe Miene/ wenn er hingegen was Böses thä-
 te ein verfürtes/ saures Gesicht zu machen/ auch Proe-
 mien und Straffen mit beysügen/ so würde er in des
 stummen Schülers Verstand schon so viel unterschiede-
 ne Ideen, Bilder und Eindrückung bringen/ daß der
 Lehre

prudenz.
 1) Daß ein
 Maleficanat
 nicht viel
 wissen
 muß.

2) Daß ein
 Taubstum-
 mer den
 Unterscheid
 des Guten
 und Bösen
 wohl erken-
 net könne.

Lehrling / wo nicht eben vor einen durch Regeln und Definitiones gelehrten Moralisten / jedoch vor einen durch Bilder und Ideen schon genung in der Moral unterrichteten Menschen passen könnte.

§. 18.

Antwort
auf den 1.
Einwurf.

Alleine betreffend die erste Objection, so gebe ich wohl zu / daß man durch Zufügung eines Übels und Schmerzens / auch unverständigen kleinen Kindern / auch gar den Bestien eine Furcht eindrücken / und sie von gewissen Thaten / indem hernach ihr Geist die Idee der That mit der Idee des ihm dabey begegneten Übels verknüpft / oder gar vermischt / als ob sie natürlich zusammen hingen / * 1 abschrecken könne. Also dergleichen disciplin auch bey Taubstummen ihre Application und ihren guten Nutzen haben. Dagegen muß jeder mir wiederum einräumen / daß nichts desto minder unter den Schlägen / die wir z. E. den Kindern / albern Leuten / und Bestien / wegen gethanen Schadens geben / und einer rechtlichen Leibes - Straffe eines Delinquenten / ein ziemliches discrimen übrig bleibe. Dort sehen wir auf nichts weiter / als die Abschreckung von der Wiederholung der That / hier aber müssen wir nicht allein auf die Abhaltung von der bösen Action, sondern auf das Verdienst / oder Meritum des Verbrechers / und die Erwekung der Intention, oder des Frevels / und Muthwillens die Absicht zugleich einrichten / auch

Unterschied
der rechtl.
Straffen
und Züch-
tigung der
Bestien.

auch unter einen unverständigen unvorselichen Versehen / und einer wohl bedächtlichen Bosheit gar sehr distinguiren : denn wozu gebrauchte es sonst eines förmlichen Criminal-Processes / einer mühsamen Untersuchung des Standes der Person des Verbrechers / der Intention, oder wissentlichen Vorsahes / insbesondere des Articuli CLXXIX. der P. H. G. D. von Ubelthättern die ihre Sinne nicht haben / ingleichen einer Verstattung der Ausführung der Unschuld / wenn in den Criminal- Gerichten es eben so / wie mit disciplinirung und Züchtigung der Kinder / oder Thiere gehalten / und weiter nichts als ob / und von wem die That geschehen / keinesweges aber der modus und die intention examiniret werden dürfte. Hiernächst / ob schon die Lebensstraffen nicht sowohl um des Maleficanten, als anderer Leute willen gebrauchet werden / so wird doch wohl niemand leugnen können / daß diese / ebenmäßig des Verbrechers dolum, oder dessen wissentlichen Vorsah erfordert / und daher keine menschliche Schwachheiten / sondern vorseliche incorrigible Bosheiten * 2 mit dem Tode gebüßet werden sollen. Ferner wird auch bey andern / eine Tödtung eines armen unklugen Menschen nicht so wohl Besserung / als Indignation und Aergerniß über die unzeitig grausame Justitz anrichten. Daß freylich also auch bey Lebens-Straffen die vorhin bey Leibes-Straffen erwähnte doppelte Absicht von der Furcht und Ausübung des muthwilligen Bösen / vornehmlich in acht genommen / und

Was bey
Todes-
Straffen
zu betrach-
ten damit
der rechte
Zweck er-
halten wer-
de.

hier wohl noch mehr / als dort alle Vorsichtigkeit und accuratesse gebraucht werden muß. Ich erinnere mich dessen / so einmahl ein noch lebender vornehmer General bey Arretirung eines wegen eines Worts denunciirten Soldatens erinnerte: Dieser Mensch hat Blut mit Unvernunft vergossen / wir aber sollen sehen / daß sein Blut anders nicht / als mit Vernunft vergossen werde.

Wie es zu
gebe daß
auch die
Bestien
sich vor
künftiger
Zücht
ung fürch
ten.

*1 Wie z. E. ein Hund thut, dem wegen seiner Eyer-Näsesrey ein heißes Ey eingestecket, und das Maul zugehalten worden, denn dieser siehet hernach alle Eyer vor bruheiß an. Und eben hierin hat die Kunst bestanden, daß einer den Esel tanzen lernen, welchen er allemal bey der Lection auf eine heiße eiserne Tafel treten ließ, und seine Geige dabey striche. Daher dann der Geist des Esels, wie solches einige mal wiederhollet worden, allemal, wenn sich seines Meisters Fiedelbogen wieder hören ließ, die Idee von dem heißen Eisen wieder zugleich im Begriff kriegte, und von neuen zu trampeln, oder nach seiner Art zu tanzen anfieng.

Unterschied
der Straff
sen ver
nünftiger
Menschen
und ander
rer Zücht
ung.

*2 Kürzlich kömmt es darauf an, Kinder, unvernünftige und Thiere, werden mit einem Ubel, Schmerz oder Schlägen coerciret, weil sie ohne vernünftige Gedanken sind, und kein raisonniren bey ihnen Ingrets findet, sondern sie nur eine Erinnerung eines sinnlichen Schmerzens bändigen kan; Delinquenten aber werden in foro gestrafft, eben weil sie bey Vermögen vernünftig zu denken seynd, und dennoch eine Ubelthat muthwillig begangen haben.

§. 19.

Beschwer
liche/ selte
ne und doch
daß dergleichen
geschickter
sorgfältiger
Informator
selten
anzu

Bey den 2ten Einwurff finde ich zu erinnern: 1)

anzutreffen / also auch dergleichen mühsame / und accurate Information gar rar sey. 2) Wenn sich auch schon dergleichen Informator findet / und ein reicher vornehmer Stummer unter dessen Aufsicht auf das allerbekümmertlichste regiert / informirt / und ihm die sinnlichen Objecta nach einander gezeigt / auch dabey keine Mienen und unterschiedene Gesichter gesparet / weniger nicht / was dieser oder jener Action an Belohnung / oder Schlägen und Schmerzen nachfolge / theils an anderer Exempel / theils an ihm selbst vorgebildet wird / so kan doch ein solcher Informator nur darin gewiß seyn / daß sein Zehrling die Sachen und Actiones, nebst dem was sich an Proemiis, oder widrigen Dingen dabey zu getragen wahrhaftig gesehen / auch was vor Gesichter und Mienen dabey gemacht worden / in Augenschein genommen / und auf seine Art es nachzumachen angefangen habe. Ob er aber zugleich dabey den Concept von Recht und Unrecht / gefasset / und aus den Befehlen den unterschiedenen Ausgang der Actionen / daß deswegen einige bestrafft / einige belohnet worden / beurtheilet habe / mag der Informator wohl schwerlich sicher und gewiß / weder vor sich / noch andere behaupten. Kurz: der Informator kan wohl dem Stummen zeigen / wie es unter Leuten zugehet / nicht aber wie es rechtlich / und der Ethic nach zugehen soll. Nicht zu gedencken 3) daß zwar bey gemeinen Thaten z. E. dem Stummen / wenn er

twisse In-
formation
in Recht
und Un-
recht eines
Stummen

Warum
tögl. Do-
metie-
etwas Sagen

den Taubstummen eher als ein Criminal-Process bezubringen.
 etwas verderbet / oder ein Kind schläget / der Zusammenhang dieses Thuns mit der Castigation, oder die Folge zwischen seiner That und des Steckens / oder eines andern auf ihm applicirten Instruments sichtlich und sinnlich so fort demonstrirt / und durch die daher bey ihm entstehende Ideen imprimirt werden kan / aber bey Vorstellung eines Criminal-Processus / da heute die That geschieht / zuweilen nach einen viertel Jahr des Flüchtigten Captur erfolgt / endlich nachdem der Advocat den Proceß 2. bis 3. Jahre hingehalten / die Execution ergeheth / wird es wohl gar viel zu thun haben / auch nur bloß alleine rem gestam, oder den Zusammenhang der sich so weit ausdehnenden Geschicht / durch zeichnen und weisen in des Stummen Kopffe in eine Connexion zu bringen.

§. 20.

Zwey Wege den Taubstummen die Moralia zu lehren.

Von der außerordentlichen Götlichen Gnade.

Wiewohl wir doch bey der Regel / daß regulariter dem Taubstummebohrnen die Erkenntniß des Sittlichen Wesens und der geistlichen Lehren nicht sicher / und gewiß beygebracht werden könne / zwey Abfälle zulassen wollen: 1) wenn Gott seine außerordentliche und überschwengliche Gnade dergleichen miserablen Menschen erzeiget / sie durch seinen Geist innerlich erleuchtet / das Erkenntniß des Guten und Bösen in ihnen anzündet / und sie in alle nützliche und seelige Wahrheiten führet. 2) Wenn durch angewendete Mühe und Fleiß

Gleich des Künstlers der Taubstunne reden / seinen Von der Kunst
 Lehramtler verstehen / und mit ihm zu sprechen gelernt hat. Stimme
 Von welcher Kunst JOHANN. PAVLLVS reden zu lernen.
 BONNETVS den Spanischen Tract. *Reduction des*
lettres y arte para ensenera a ablar los mudos Ma-
drid. 1620. ingleichen die beyde Engelländer WIL-
 HELM HOLDER und GEORG SIBSCOTA 1669.
 1670. zwey Schrifften unter den Titul: de informatio-
 ne muti & surdi, item: de affand Dumbmanns dis-
 course, ferner FRANCISC. MERCVRIVS BAPTIST.
 VAN HELMONT *₁ sein Alphabetum naturale *vid.*
 PAVLLINI in der Zeit kurz erbauliche Lust *Observ.* 23.
 PASCH *Cap. VII. de nov. invent.* TENZEL *P. I. p. 262.*
sequ. in monatlichen Unterredungen? Siehe mehrere
 Exempel bey dem *Casenbono tract. de enthusiasmo p. 93.*
 heraus gegeben / hauptsächlich aber JOANN. CON-
 RAD. AMMAN *₂ Dr. Medicinæ zu Basel seinen
 fürdum loquentem An. 1692. publiciret hat. Von
 welches lehrt seiner Methode TENZEL in den Mo-
 natlichen Unterredungen *An. 1693. Mens. Jan. p.*
37. sequ. gar einen ausführlichen Extract hinterlassen.
 Nur müssen wir bey diesen beyden Exceptionibus noch Practisches
 anmercken / daß die erstere in dem Criminal foro und Urtel von
 bey dem wieder einen Taubstummen angestellten pein- obigen
 lichen Proceß / dem Richter nicht sonderlich zu statten wegen
 kommen werde; die andere aber nicht alleine an sich
 wegen Mangel dieser Kunst: Erfahren / zu den Sa-
 chen/

den/ die sich gar selten begeben/ zu referiren/ auch dabey diese Kunst noch dazu nicht allemal mit allen Stummen practicable, sondern öftters ohne Wirkung sey.

Welche Nation der Taubstummen leichter lernen.

*1 Dieser observiret, daß diese Kunst in den Morgenländischen Sprachen, die mit vollen offenen Munde, recht tieff aus der ausgespannten Kehle heraus gezwungen werden, und die Bewegungen der organorum unter dem Sprechen desto stärker und ersichtlicher außern, besser, als in den lispelnden andern Sprachen ihre Kräfte zeige.

Von der besten Zeit dieser Information.

*2 Dieser hat an verschiedenen Personen, sonderlich an eines reichen Rauffmannes zu Harlem Peter Koolaerts Tochter, einen Mädgen von 8. Jahren seine Proben erwiesen. Er erinnert, daß in der Winterszeit, da der Lehrling den Hauch von dem aus dem Munde gehenden Thon sehen könnte, die Kunst leichter, als im heissen Sommer zu exerciren sey. Sonsten fällt mir hiebey noch obiter ein, daß entwerder die 2. Geschwister, wovon CAMERARIUS d. l. erwehnet, daß sie ihrer unglückseligen tauben Geburt ohnerachtet, lesen, schreiben, Rechnungen verfertigen können entweder durch Kunst eines Meisters, wie Dr. AMMAN des redens müssen verständiger gewesen seyn, oder daß zur Annahme dieser Geschicht, ein überaus starker und grober Glaube Noth halber erfordert werde.

Urtheil von des Camerarii Erziehung.

§. 21.

Warum die außerordentliche Göttliche Gnaden: Wirkung bey Taubstummen ordentlich

Denen. Wirkung angehet/ ist es wohl der Christen Pflicht/ daß Sie selbige überhaupt nicht in Zweifel ziehen/ oder gar verneinen; aber der Blut-Richter hat bey einem special casu nicht so viel Sicherheit und Gewißheit davon/ *1 daß er nach den Regeln seiner Process-Ordnung

ge

ge einen Menschen darauf als einen verständigen Missethäter hinstellen könne. Zugeschweigen / daß derjenige / welchem die Göttliche Gnade auf eine ganz sonderbare Weise erscheint / ohne dem durch dieselbe so geleitet wird / daß weder der Richter noch der Nachrichter keinesweges beschäftigt seyn dürfen. Hier nächst gestehet Dr. AMMANN in dem IIIten Theil seines Buchs selbst gar gerne / daß seine stumme Schüler gar ein fähiges Ingenium, *2 ingleichen die organa der Rede / nehmlich die Nase / Zunge / Zähne und Lippen zum Reden bequem haben müssen / massen er aus der Erfahrung gelernt / daß die stummen Stimmen nichts von den hiebey nöthigen Anleitungen und Weisungen begreifen und fassen könnten / die aber / welche an den gedachten Organen Mangel hätten / an sich zum Sprechen unfähig wären. Ob sie schon / so er doch aus der Erfahrung eben nicht gewiß saget / andere verstehen lernen mögten.

nicht zum foro criminali gehöre. Item was D. AMMANN von seinen taubstummen Schülern erforschere.

*1 Wir wollen zu mehrerer Erläuterung dieses, eine Stelle aus dem HYPERIO p. 303. apud DEDEK. dict. I auf Deutsch hieher setzen: Gott alleine durchschauet und ergründet das innere der menschlichen Herzen, er allein höret diejenigen die auch keine Stimme von sich geben können, wie er von Mose Exod. XIV. selbst bezeuget. Die Kirche aber hingegen, (und also vielmehr noch der Criminal-Richter in Sachen die des Armen Leib und Leben betreffen) kan von den verborgenen zuverlässig nicht urtheilen, sie erfordert äußerliche und in die Sinnen lauffende Beweissthümer, denen sie ihre Sentenz zu fällen ohnanstößig folgen können. Daher

Des Hyperion nützlichste Kirchen-Amerkung von Taubstummen und deren Application auf das weltliche Forum.

Daher denn von den Geistlichen niemand von Stummen ohne sondere Gewißheit zum heiligen Abendmahl zu lassen, und also um so viel weniger in weltlichen foro ohne dergleichen Gewißheit an Leib oder Leben zu straffen.

Nothwendige Capacität der Meister und Lehrlinge/wenig Taubstummie von selbigen lernen sollen.

Exempel von einem tauben Mädchen zu Genff/ so aus dem Ansehen am Tage/ und Fühlung auf den Mund bey Nachsanderer Reden verstanden.

*2 Es ist leicht zu erachten, daß so künstlich und nachdenklich der Meister dieser ungemeinen Kunst in Zeichen und Bedeuten der unterschiedenen Bewegungen des Mundes, der Zungen, der Kehlen und Halses, bey Formirung so wohl der einzeln Buchstaben, als ganzer Wörter seyn muß, so aufmerksam, geternig, und geschicket der Lehrling, die kleinsten Differenzen der Figuren des Mundes, Bewegung der Lippen, Zungen, Gurgel, der aus dem Munde gehendem Luft gar unterschiedlich anzumerken, eigentlich zu unterscheiden, deutlich zu begreifen, subtil zu fühlen, und beständig sich einzuprägen, der Lehrling ebenfalls seyn müsse. Wie es sonst die Stummen anfangen, wenn Sie anderer Reden verstehen wollen, giebt folgende Erzählung in des BVRNETS *Itiner. pag. 418.* Mr. GODI ministre de S. Gervais a Genev a une fille, qui a presentement seize ans, laquelle ayant une nourrice, qui etoit fort sourde, il arriva qu' a l'age d'un an ayant appris a dire certains petits mots qu'ont accoustumé de dire les enfans a cet age, tout d'un coup elle cessa de rien apprendre; ce qui d'abord ne fust pas remarqué, & ce ne fust qu' a l'age de deux ans, lors qu' il etoit trop tard, qu' on reconnut qu' elle avoit perdu tellement l'ouïe qu' encore qu' on fit du bruit, elle ne pouvoit rien entendre. Apparemment que le lait de la nourrice la premiere année 'étant abondant, l'enfant en attiroit moins, & ce fut pour quoi pendant ce tems-la, elle ne perdit pas tout à fait l'ouïe, mais la deuxième année le lait de la nourrice s'étant épuisé, cela fut causa qu' elle devint tout à fait sourde. Cependant en observant le mouvement des levres des autres, elle s'est formée un jargon

gon par lequel elle peut converser des jours entiers avec ceux qui connoissent un peu son langage: j'entendois quel ques-unes de ses paroles, mais cela n'alloit point à une periode entiere, ce qu' elle me disoit se terminoit enfin en un sens confus, ou je n'entendois rien: de son côté elle n'entend point ce qu'on luy dit, à moins qu' elle ne voye le mouvement des levres de ceux qui luy parlent, & c'est ce qui fait que quand on luy veut dire quelque chose la nuit, il faut allumer de la chandelle. Cela est admirable, ce pendant voicy ce qui me parut de plus étrange, c'est qu' elle a une soeur avec laquelle elle peut s'entretenir meme la nuit, ce quelle fait en mettant, ses mains sur sa bouche, par ou elle sent les divers mouvements de ses levres, qui luy font connoitre ce quelle veut dire; si la sœur avoit 'ete presente, j'aurois vû la chose, mais comme elle estoit absente, je ne puis vous en parler que sur le rapport de sa mere, laquelle cependant me dit, que les conversations de nuit entre la sœur & elle, ne pouvoient pas être longues. Quoy qu'il en soit, vous voyés comment l'intelligence ayant supplée au defect de la nature, cette jeune fille a trouvé moyen de converser avec le monde, & de diminuer ainsi du chagrin qu' elle peut avoir de sa surdité.

Eben das Anfühlen hat sich Dr. AMMAN bey seiner In-
 formation auch gebrauchet, gestalt er nicht nur die unter-
 schiedene Bewegung der Werkzeuge der Rede vor dem
 Spiegel und das Hauchen seiner Schülerin gezeigt, son-
 dern wenn der vorgedachte Thon nicht recht gerathen wol-
 len, er durch das legen seiner Hand auf des Mädgens
 Gurgel die Bewegung exploriret, und hat dem Mädgen
 um selbiges hingegen von der Stärke, womit er seine
 Stimme angriffe, zu bedeuten, die Hand wieder auf sei-
 ne Gurgel legen lassen.

Von D.
 Ammanns
 practica.

Segelein-
anderhal-
tung der
Taubstum-
men in der
Republic/
und der
Leute, so in
der Bild-
niß er-
wachsen.

Schließlich achte ich noch nöthig zu erinnern / daß zwischen unsern Stummen / die unter den Leuten wandeln / und den Menschen so in Wäldern unter den wilden Thieren aufgewachsen / ein ziemlicher Unterscheid sey / auch diese so von den Thieren nichts vernünftiges gesehen / noch ihnen jemand etwas gedeutet und gezeigt wodurch ihr Verstand geübet werden können / wohl schwerlich würcklich denken mögen. Daher denn z. E. der in Pohlen in Walde gefundene wilde Junge / *vid. Acta erudit. de Anno 1707. pag. 507.* mit den stummen Frankosen / wovon oben gedacht / nicht in eine Classe gesetzt werden muß.

CAP. III.

APPLICATION auf dem Inquisiten Eggerten.

Absonderli-
che Appli-
cation des
gesagten
auf Inqui-
sit Egger-
ten.
Ursachen
warum er
nicht am
Leben / noch
sonsten
peinlich zu
bestrafen.
Erste.

Sach dieser general Theorie von dem Verstand und Denken der gebohrenen Taubstummen / wollen wir nun auf unsern Inquisiten Eggert wieder kommen / und wegen des peinlichen Processus und dessen Bestrafung am Leibe oder Leben / auf ihn ins beson- dere die Application machen. Bey diesem lassen sich folgende Ursachen / warum er nicht am Leben / oder z. E. mit Staupenschlägen zu bestraffen / finden: 1) weil bey ge- bohrenen Taubstummen überhaupt / ob Sie Recht und Unrecht

Unrecht entscheiden können / oder einen zulänglichen Begriff von der Sitten-Lehre / und den Gesetzen haben / ein gar starker Zweifel übrig bleibet. 2) Weil in der peinlichen *S. S. O. Artic. XXII.* verordnet ist / daß niemand / es sey denn aus eigenen Bekantniß oder Beweiß / peinlich gestraffet werden soll. Daher die Taubstummen / anderer Gestalt nicht / als wenn Sie von Zeugen bey der That selbst / (wie bey unsern Egert nicht geschehen) gesehen werden / peinlich zu bestraffen. 3) Weil bey unsern Inquiriten sich verschiedene Umstände äussern / woraus daß es ihm am Verstande und dem Gebrauch der Vernunft mangle / zu schließen. 4) Könnte noch wenigstens / als eine *causa* *hincfortia* hinzu gesetzt werden / daß es doch auch der Humanität / und dem Christenthum nicht allzu gemäß sehtene / wenn man einen armen Sünder / bey dessen Belehrung der Geisliche am letzten Ende wegen Mangel des Gehörs und der Sprache / wohl wenig / oder fast gar nichts gewisses anrichten kan / so bloß wie ein schadhafftes unvernünftiges Thier durch den Hencker so hinschlahten / und nicht vielmehr bey leidlicher Arbeit in Verwahrung bringen liesse.

§. 2.

Von dem ersten haben wir in den vorigen Capitel sonderlich §. 14. unsere Meynung entdeckt / und wie elende und ungewiß es um der Taubstummen Erkantniß

§ 3

Von der ersten Ursache und den sonderlichen Umständen der

eigentlich
den Auf-
erzucht und

natürli-
chen Capa-
cität des
Inquisite
Eggerten.

Von der
Taubstum-
men
Haupt-
Lehrmei-
ster/ der Er-
fahrung/
und von
den Män-
geln dieses
Lehr-
Meisters.

Känntniß der Sitten-Lehre ausfähe / gezeigt. Welches
Denn unsern Inquisiten um so viel mehr zu staten köm-
met / weil er theils keine sorgfältige Auferzucht gehabt/
noch von jemand davon was zu thun / oder zu lassen in
der Welt / so viel durch Zeichen und Weisen es möglich / *
informiret worden / sondern so als ein wilder Stamm
bey dem Viehe / und liederlichen Leuten auferwachsen/
theils weil sich auch bey seiner Person in Individuo solche
Umstände hervor gethan / die nicht nur seiner Capaci-
tät wegen etwan einigen Scrupel erregen / sondern wie
wir hernach sehen werden / die Incapacität seines practi-
schen Verstandes positive vor Augen legen.

* Anfänglich hat ein Taubstummer zu seinen stärcksten Lehr-
Meister wegen seines Thuns und Lassens, seine Erfah-
rung, daß er ansiehet, wie diese oder jene That ablaufft,
was vor widrige oder angenehme Ausgänge darauf erfol-
gen. Nun ist aber dieser Lehr-Meister gar sehr ungewiß,
verführisch, und von andern verführet. Christus verwirfft
ihn selbst, indem er saget: man solte sich nicht nach der
Pharisäer Wercken, sondern nach ihren Lehren richten.
Was zu Rom geschieht, heist es, machet keine Regul,
sondern was daselbst geschehen soll. Verbotene Handel
bekommen manchen offters wohl, und die beste That wird
oftt am schlimmsten belohnet. Wie will also ein Taub-
stummer, mit seiner alleinigen Erfahrung durch das Ge-
sichte, sich auf dem Wege zu dem was recht, oder unrecht,
auf eine hinreichende Weise helfen? Geschiehet es auch
gleich, daß zuweilen ein solcher Mensch unter gute Hände
fällt, die ihm so viel möglich ihre gute Exempel vor Augen
legen, und durch Deuten und Weisen bald zum Guten
annahmen, bald von Bösen abhalten, so stehet es doch
nicht nur erst dahin, ob nicht dem Lehrling vielmehr eine
blosse

bloffe blinde Nachahmung, oder Nachaffung, als ein sittlicher Begriff beygebracht werde, sondern es gehet dieser Umstand bey unsern Casu ganz ab, und hat unser Inquisit zwar das Vieh auf der Weyde fressen, und die vollen Bawren in den Krügen sauffen, und herum springen gesehen, ihnen auch die Regel aufgesetzt, aber von einem klugen und tugendhaften Zeichen oder Weisen, wissen die Acten und die Zeugen nichts zu sagen.

§. 3.

Die 2te Ursache wird vor die Taubstummen am meisten getrieben, und wenn die Juristen, Facultäten oder Schöppen-Stühle auf peinliche Straffe gesprochen / haben Sie meistens den Umstand / daß der Stumme der That überzeuget sey / zum voraus gesetzt. Deshalber schreibt GOMETZ *variar. Resolut. pag. 450. non potest mutus condemnari ex: confessione, sed ex: attestacione testium. Quia forte Judicij non erit bene nota confessio, & possit in ea decipi. Vnde muto non debet inferri tortura, cum ex confessione non debeat damnari, quod bene nota, quia istum articulum non videbis sic alibi declaratum. Alias mutus quidam fuit suspensus, qui fuit socius cum alio in homicidio. Und an dem Beweiß haben sich auch die Schöppen zu Leipzig Anno 1591. 1595. als Sie einen Stummen Pferde-Dieb / und einen Stummen der eingestiegen / die Schlüssel aus dem Hause genommen / und die Apotheke damit erdffnet / auch daraus bis 18. Thaler Werth gestohlen hatte / allein gelehret / und deswegen weil*

sonderlich bey Egger ten.
Peinliche Richter haben bisher die Taubstummen nur wenn sie überwiegen nicht wenn sie allein bekennt ge richtet.



weil sie überwiesen / allen beyden den Galgen zugesprochen BERLICH, conclus. 44. Ebenfalls hingegen haben Sie Anno 1626. auf Anfrage des Amtes Altenburg dem stummen Mörder Benedix Hertsch nicht zum Tode verurtheilen wollen / weil er zwar den Mord mit seinen Zeugen bekant / gleichwohl der Zeugen keiner die That mit angesehen hätte. Pag. 927. KAYSER in prax. crim. Hinwiederum haben Sie es Anno 1635. bey einem abermal überzeugten Pferde-Diebe bey ihrem vorigen principio gelassen. FINKELTH. Obs. 44. pag. 347. Gleichergestalt ist so wohl von den Königl. Preußl. Herren Criminal-Räthen / als den Herren JCris zu Halle / eben dieses / daß unsers Inquisitens Bekantniß / so bloß auf Deuten und Weisen ankäme / also nach dem Artic. XXII. der P. S. O. nicht hinreichete / hauptsächlich mit pro ratione decidendi angeführet worden. Massen denn auch bey dergleichen Bekantniß zweyerley Scrupul / ob der stumme Inquisite seiner Zeichen-Deuter Zeichen gewiß verstanden / und ob diese Deuter auch hinwiederum / was der Stumme mit Mienen / und Bewegungen darauf angewiesen / völlig eingenommen haben / sich äuffert. Nicht zudencken / daß der Richter / weil die Zeichen deren sich die Frager bedienet / nicht mit zu den Acten gebracht / *1 oder darin beschrieben seynd / nicht einsten / ob dem Inquisiten auf einmal nicht zu viel vorgegauckelt worden / oder der Commentarius über die wenige von dem

und neue
Exempel
hievon.

Ursache
warum der
Taubstum-
men Be-
kantniß
minder
nicht dersel-
ben gerecht-
lich ge-
schriebe-
nen Acten
zweifelhaf-
tig und
ungewiß.

dem Inquisito dagegen gemachte signa viel zu weitläuff-
tig gerathen sey/ * 2 so gar gewiß aus den Acten ver-
sichert seyn kan.

* 1 Nun wird wohl ein Collegium Juris sich allemal billig be-
denken, auf ein Bekantniß in peinlichen Fällen sein Ur-
theil zu gründen, woserne z. E. es die blosser Antwort des
Inquisiti auf die Inquisitional- Articul in den Acten vor sich
hat, die von dem peinlichen Richter aber verfasste Inquisi-
tional- Articul selbst nicht zugleich mit dabey findet. Ob
schon jeder bekennen muß, daß gleichwohl aus der Antwort
eines Inquisiten der sprechen, und mit Worten sich erklären
kan, wenn gleich keine Inquisitional- Articul mit beygefüget,
weit mehr Deutlichkeit und Gewisheit von der Beschaffen-
heit der That, von wem und wie solche geschehen, zu er-
langen sey, als wenn bey ergangener Inquisition wider die
Stummen, weder die Zeichen der Fragenden, noch die Zei-
chen des Antworters irgendwo in den Acten anzutreffen,
folglich eine gedoppelte Ungewisheit vorhanden ist.

Ernere
Erweisung
dieser Un-
gewisheit.

* 2 Dieses mögte man wohl sagen von der Auslegung des Me Geis-
Geistlichen die bey dem RYSCHE pag. 923. stehet. Als
der Pfarrer dem Stummen Benedix Hertsch die Figur des
andern Articuls des Christlichen Glaubens vorhielte, lach-
te er, schlug die Hände kreuzweis zusammen, daß (nach dem
Wahn und der Auslegung des Herrn Geistlichen hientlich)
abzunehmen war, er danckte dem HErrn Christo vor
sein Leiden und Sterben, der ihm erlöset hat, wies
an die Seite, es hätte der HErr Christus sein Blut
vor ihm vergossen, dessen er auch theilhabtig wor-
den, und wolte nunmehr gerne sterben, so wohl die
zuertante und angelündigte Lebens- Straffe willig
leiden, über welche des Stummen Gegen- Deuten und
Weisen, der Herr Pfarrer einen Gefallen trug, und
sich erkläret, daß dieser Mensch die Gnade des Hei-
ligen

Me Geis-
liche zuwei-
len sich in
der persuas-
ion von
der Taub-
stummer
Religion
und Beteh-
rung über-
eilen.

h

ligen Geistes, ob GOet will, erlanget, dann gesungsam abzunehmen, daß ihm seine Sünden herzlich leid wären, und derowegen ihm das heil. Abendmahl billig zu reichen sey, erbot sich bey ihm zu bleiben, zu fernerer Christlichen Andacht und Berennung seiner Sünden zu vermahnen. Gewiß aus der Zeichung des Bildes, von Leiden Christi, darauf erfolgten Lachen und Hände zusammenschlagen eines Stummen, folget wohl dergleichen weitläufftiges Confectarium, als dieses Geistlichen seines ist, nicht, und hätte daher auch daraus nicht gezogen werden sollen. Denn anfänglich ist mit nichts erwiesen, daß der Stumme die hohe Lehre von unserm Erlöser und dessen Erlösungs-Werck, jemalen begriffen und gewußt habe. Hiernächst kömmt es dabey auf eine historische Erzählung an, daß ein Christus auf der Welt gewesen, daß dieser vor uns gelitten habe, gestorben, wieder aufstanden, und gen Himmel gefahren sey. Massen der Stumme von dieser vor seiner Lebens-Zeit weit entferneten Geschichte niemalen mit seinen Augen etwas gesehen, daß der Pastor ihn disfalls, wie sonst anderer von ihm mit Augen gesehenen Dingen wieder erinnern können. Ferner zeigt die obige Relation von dem Taubstummen hernach hörenden und redenden Frankosen, daß die scheinbare Religions-Actiones, eines solchen elenden Menschen in einer leeren Nachahmung dessen was andere ihm vorgemacht und er gesehen, lediglich ankommen. Weiter weist die Geschichte mit den Ephesern *Aff. XIX. 2.* daß sie deswegen von dem Empfang des Heiligen Geistes nichts gewußt, weil Sie nicht einmal gehöret, daß ein Heiliger Geist sey. Nachgehends hat der stumme Hertsch dem Pastor selbst am Ende deutlich erwiesen, wie wenig er von der GOttes-Lehre gefasset; Gestalt die gedruckten Acta erzehlen, daß derselbe, als er auf dem Nicht-Platz geköpffet werden sollen, sich grimmig angestellet, gerissen, gebissen, und um sich wie ein unvernünftig Thier gestossen, auch des Scharff-richters

richters Knecht in dem Finger gebissen, geschrien und geblöcket habe. Der Leser kan zu mehrer Erläuterung oben den S. 14. sammt den was in den Anmerkungen aus des HYPERII Confilio angeführet worden, nochmalen nachschlagen, und ferner nachdenken.

§. 4.

Alleine obgleich kein Verständiger und Unpartheyischer die Wichtigkeit dieser Einwürffe leugnen, auch daher in genere, daß ein Richter allemal sein peinliches Erkantniß nach der Analogie der Rechte auf eines Taubstummens mit blossen Zeugen von sich gegebenes Bekantniß bauen könne / nicht bezahen wird; so halte ich doch dafür / daß insbesondere unser Inquisitens Confession klar genug / und darauf (wenn sonst kein anderes Obstackel vorhanden wäre) einen peinlichen Spruch zu thun hinlänglich sey / und zwar aus folgenden Ursachen: 1) hat das Ambt Sandau zu dem Examine des Inquisiten Männer genommen / die nicht nur mit andern Stummern umgegangen / und die Zeichen / wodurch man dergleichen Leuten etwas demonstriren / und sie befragen müsse / aus eigener langwieriger Erfahrung gelernt / sondern die auch ins besondere vorher mit Inquisiten negotiiret / und wie er dieses oder jenes anzeigte / oder anderer Zeichen begriffe / experimentiret hatten. 2) Haben dieselbe an dem Inquisiten gang unterschiedliche Zeichen / durch welche er anfänglich die That verleugnet / und auf einen grossen bärthigen

zwey Fragen 1) ob ein Bekantniß eines Taubstummens überhaupt und in der Regel zur peinlichen Straffe hinlänglich ist.

2) Ob ins besondere das Eggerische dazu hinreichend und aus welchen Ursachen und



tigen Blaurock schlieben wollen/ hernach aber bekant/
 besage ihrer eydlichen Aussage angemerket. 3) Haben
 Sie Inquisiten um ihm die Sache/ wovon Sie ihn be-
 fraget/ durch den Augenschein deutlich zu zeigen/ an
 dem Ort der That geführer/ und die erdtödete Hirten-
 Frau gewiesen/ weniger nicht die Messer ihm vorgelegt.
 4) Haben Sie dieses examen nebst Zuziehung zweyer
 Geistlichen/ welche gleichergestalt an taubstummen
 Leuten lange vorher gearbeitet/ und viel versuchet/ bis
 viermal wiederholtet/ und dabey von Inquisiten be-
 ständig einerley Antwort-Zeichen erhalten. 5) Ist
 nicht nur gewiß/ daß Inquisit überhaupt die von an-
 dern ihm vorgebildete Zeichen/ sondern auch ins beson-
 dere/ daß er der Examinanten Zeichen verstanden.
 Massen 6) derselbe laut der eydlichen Zeugen Aussage
 verschicket/ und durch ihm ein Gewerbe/ wie der effect
 gewiesen/ richtig bestellet worden. Inquisit auch 7)
 auf der Examinanten Zeichen anfänglich signa pro ne-
 gativa, hernach aber andere pro affirmativa gemacht.
 Ferner 8) seinen Examinanten auf ihre Anfrage wegen
 des bey ihm gefundenen Geldes wie weit es sey/ oder
 geraubet sey/ durch das Abzählen des Geldes auf dem
 Tisch und Abscheidung seines Boten-Lohns von dem
 geraubten Gelde den Unterscheid beyderley Gelder/ we-
 niger nicht aus welchen Rock der Ermordeten er es ge-
 nommen/ ingleichen aus welchen Schiebsack er die Co-
 rallen gelanget/ seinen Begriff von dem Angefragten
 vor

vor Augen geleet. Ubrigens wie er mit der Erschlagenen zusammen gerathen / was er vor ein procedere mit ihr gemacht / und wie er sie an Kopf / Arm und Leibe zerstückelt / durch Vorstellung eines Actus nach dem andern / vielfältig und doch gleichförmig gewiesen / und in summa kein einiges Zeichen distincte durch seine remonstraciones oder Gegen-Zeichen zu beantworten er mangelt hat. Es fällt auch 9) kein Zweifel vor / daß ihu etwa die Examinanten auf ihrer Seite nicht verstanden hätten / sondern es ist vielmehr theils aus der in Actis von Ihnen gemachten Beschreibung und Zeugniß von ihrer Geschicklichkeit / und bey andern Stimmen erzeugten Habilität / theils auch aus den Verichten bey diesen oft wiederholten examinibus vorgelegten Proben selbst / daß sie den Inquisiten allemal so oft die Wiederholung geschehen zu so deutlichen gleich jetzt erzählten repräsentationen / z. E. was er vor eine posture gemacht / als er die Getödtete auffangen wollen / auf was Art sie ihre Strümpfe und Schuhe getragen / in welchen Rock die Corallen / und in welchen das geraubte Geld gesteckt / wie viel Geld er bey sich gehabt / was sie ihm gethan / daß er sie so angefallen / nieder geworffen u. s. w. disponiren können / das Gesagte / und daß sie ganz ordentlich / und distincte Inquisitens methode sich zu erklären / gekant und inne gehabt / auch ihre Gewisheit hierunter endlich bestärket haben / zu erschen. Anbey 10) bestehet die ganze

grausame Tragœdie, daß die Ermordete nieder gerissen / zerstoehen / zerschnitten / und zerfleischet / in lauter groben sinnlichen Bildern und Ideen, die der Inquisite eben so gut fassen / behalten / und mit Zeichen wieder noch einmal vorbilden / als er sonst andre indifferente Gewerbe als Neun-Augen nach Rathnau verkaufen / Brieffe an benachbarte Orte tragen und bestellen / solches auch hernach / wenn es verrichtet durch signa referiren / auch andern wie viel er Boten-Lohn gekriegt weisen und hinzehlen können.

§. 5.

Umständen
es hiuret
Hefals z. C.

Auffer jezt angeführten rationibus, unterstützen und machen Inquitens Confession noch weiter folgende Umstände mehr gewiß: 1) Ist Inquit auf eben dem Wege und zwar eben des Tages / als die Hirten-Frau nach Rathnau gegangen / gewesen / und hat ihr aller Vermuthung nach begegnen müssen. 2) Hat Inquit des Abends eben des Tags / da der Mord geschehen / der Ermordeten Kleider und Sachen mit sich in dem Krug nach Klitz gebracht / und neben seinen drey bey sich gehalten Messern selbst nicht allein sehen lassen / sondern 3) es sind hernach auch diese Sachen noch würcklich bey ihm gefunden / und von den beendigten Zeugen vor der Hirtin Sachen erkant worden. 4) Hat der Inquit auch dieses Weibes Geld bey sich gehabt. 5) Ist moraliter ohnmöglich zu begreifen / oder zu glauben / daß

daß ein anderer dieselbe getödtet/ und hernach dem In-
 quisiten der gewiß als ein Stummer elender Mensch
 schlechte Dienste davor zu erweisen capable die geraubten
 Sachen geschencket haben solte. 6) Hat Inquisite schon ^{daß Engert}
 vor einigen Jahren fast dergleichen section an einen ^{auch schon}
 Mädgén besage der Acten versuchen/ und selbigen den ^{ehmal}
 Hals abschneiden wollen. 7) Kömmt das ganze fast
 unerhörte Schlachten und Zerfleischen der Hirtin/
 weit mehr mit der Natur und Eigenschafft eines Stum-
 men/ als den seine Ungedult und Affecten in dergleichen
 unvernünfftige veltische Wuth/ und zwar ohne grosse
 wichtige Ursache/ besage der Erfahrung an unsern Stum-
 men selbst * bringen können/ als mit dem genio eines
 andern mehr gesetzten Räubers oder Mörders überein.

* Denn das Mädgén, welches der Stumme vor einigen Jahr ein Mäd-
 ren überwältiget, und dem er den Kopff mit seinen Messer gen aus ge-
 abschneiden wollen, hatte ihm gar nichts gethan, sondern ringer Ur-
 nur die Ruhe auf der Beyde nicht genung gehütet, und besachen zer-
 wahret, die doch nicht seine, sondern er nur Hüter davon schneiden
 wäre. wollen.

§. 6.

Gleichwohl aus diesen allen zusammen so viel er, ^{Schluss}
 hellet/ daß Inquilitens Confession weder racione seiner/ ^{aus der}
 noch racione der Examinanten/ noch racione des Ob- ^{3. 4. 5. Eg-}
 jects/ oder Handels den sie betrifft/ noch racione der ^{gertischen}
 dabey sich geäußerten Umstände/ einigen trifftigen Scrü- ^{Confession}
 peln/ zumalen ohne dem die Erfahrung längstens sicher ^{zum peinli-}
 demon- ^{chen Urthel}
 reichend. <sup>ceteris pu-
ribus hin-</sup>

demonstriret / daß von Stummen ihre Actiones sonderlich die sie in groben in die sensus fallenden Sachen / auf eine grobe in die Augen leuchtende Art begangen / durch Zeichen andern der Zeichen kündigen / wieder repräsentiret werden können / und unser Inquisite ins besondere bey seinen Gewerben / so er verrichtet dergleichen repräsentation zu thun / besage der Acten ebenfalls jederzeit mächtig und fähig gewesen ist / unterworfen sey. **Wo** wieder nichts hindert / daß wir eben p. 6. aus den Acten angeführt: es hatten die Eggertischen Fragen aus ihm: **Ob** nicht der Anfang des Streits dieser gewesen / daß er bey der Entleibten schlaffen wollen / nicht deutlich genug erforschen können / sondern es nur vermuthet. **So** erweist doch solches nur so viel / daß sein Zeichen-Bekändniß nicht so vollständig und vollkommen / als eines redenden / der freylich eine Geschichte von ersten Anfang bis zum Ende erzehlen kan / gewesen / nicht aber / daß sie an völliger Erzehlung eines vorfesslichen / boshaftigen / ungenöthigten Todschlages einen Mangel habe / und zum Spruch auf das Schwerdt nicht hinreichen solte.

§. 7.

So irret uns auch nicht / daß in dem Artic. XX. der P. H. G. O. steht: daß niemand auf einigerley Anzeigung / Argwohn / Wahrzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher Straffe soll verur-

Antwort
aus p. 6.
pr. oben.

verurtheilet werden / sondern dieses auf Be-
 weis oder eigen Bekantniß geschehen soll.
 Anerwogen 1) der Kayser Carl der Vte in besagten Ar-
 ticul von der Geständniß und Bekantniß der Stummen
 durch Zeichen *1 gar nichts disponiret / vielweniger sol-
 che verworffen hat. 2) Nach gemeinen Rechten auch
 aus sehr starcken Muthmassungen eine peinliche Verur-
 theilung geschehen mag. vid. MATTHÆI pag. 690. de
 crim. SANDIVS lib. V. tit. 9. dec. XIV. HVBER in pre-
 lect. ad ff. lib. XXII. tit. III. §. 4. *2 Der Kayser aber
 sonsten in seiner H. G. D. vielfältig dem Juri civili fol-
 get / und was er von der Verbesserung des Beweises in
 peinlichen Fällen in dieser Ordnung verordnet hat / nicht
 auf das Jus civile commune, sondern wieder die verkehrte
 Art des teutschen Processus durch Proben / besiehn /
 und so weiter gerichtet ist. Ferner 3) in den Inqui-
 sitions Acten weder eine durch Zeichen geschehene Bekant-
 niß / noch triftige Anzeigungen Argwohn und aus den
 Umständen hergenommene Argumenta etwan alleine /
 sondern vielmehr alles beydes zugleich conjunctim mit
 einander vorhanden ist. Ubrigens 4) es hierbey auch
 an bewährter Rechts Collegiorum consensu, als des
 Jenischen und Wittenbergischen / *3 wie aus den KAY-
 SER in prax. crim. d. l. zu ersehen / nicht ermangelt /
 auch in dem Königlischen Criminal-Collegio in dieser
 Criminal-Sache ins besondere verschiedene Membra des-
 selben gleicher Meynung gewesen sind. *4

Von weh-
ren Be-
känntniß
Carl der
Vte in seiner
P. H. G. D.
gehandelt.

*1 Es ist der Casus von dem taubstummen Missethättern ein-
gang sonderlicher Casus, und deren Bekänntniß durch Deu-
ten und Zeichen ein außerordentliches Bekänntniß. Dahin-
gegen hat der Kayser Carl der V. nur von den ordentlichen
casibus delictorum der redenden gehandelt, und in Absehen
auf diese, zweyerley Gründe, entweder eigenes Bekänntniß,
oder Beweis zum peinlichen Erkänntniß erfordert. Nur
aber müssen bekanten Rechten nach außerordentliche und
gang besondere Umstände habende Fälle, nicht nach der or-
dentlichen gewöhnlichen Regul, sondern nach ihren Umstän-
den beurtheilet werden. Obwohl gar wahrscheinlich ist,
daß der Kayser, wenn er wegen der Taubstummen, und
ihren Sprechen durch Zeichen, wäre befraget worden,
das eigene in dem Articul gedachte Bekänntniß auch auf sie
erstrecket haben würde. Was das eigene Bekänntniß,
nach der gemeinen Regul, talia sunt pradicata qualia ad-
mittuntur a suis subjectis, in Ansehen der Redenden und
Stummen, sich füglich in zwey Classen, das mündlichen,
und des durch Zeichen erklärten Abtheilen auch aus der Er-
fahrung, daß in den in das Gesicht fallenden Dingen bey-
des sicher und gewiß sey, behaupten läffet.

Ob jemand
nach gemach-
ten Rech-
ten aus
Muthmaß-
sen und
Schlüssen
peinlich
condemni-
ret werden
kann.

*2 SANDIVS *lib. V. Tit. IX. definit. 14.* erzehlet folgenden Ca-
sum: Zwen Bürger aus S. Nickel Jacob und Reinicke
Berlach, kehreten auf ihrer Reise nach Leuwarden unter
wegens in einer Schencke bey Dicks Huckels ein. Reinicke
sagte Bicken, daß es wohl einmal Zeit wäre, daß Dicks
ihm bezahlte. Bicken (wie er hernach bekant) verdroß dies
ses und sagte zu Reinicken: euch bin ich nichts schuldig,
laßt mich ungemahnt; erzürnete sich dabey so hefftig, daß
er, wo seine Frau und Nickel es nicht verhindert, Reini-
cken gar thätlich angefallen hätte. Wie es schien, daß er
wieder befriediget, gieng Nickel zur Thür hinaus, und ließ
Reinicken, Bicken und dessen Ehe-Weib alleine zurück.
Doch hörte er bald aussen einen Tumult, und sahe Reini-
cken blutend ihn entgegen kommen, der ihm kurz anredete:
Lasset

Lasset uns weggehen; auch gleich darauf todt zur Erde fiel. Das Hof-Gerichte in Leuwarden, hat darauf Bitten ohne Tortur, und ohne die Biefsche endlich abzuhören, wegen der sehr starcken Anzeigen und Vermuthungen, daß er nothwendig der Thäter seyn müste, zum Tode verurtheilet. Bey dem HVBERO ist die Geschichte diese: Suffrid Wigger und Jacob Jans schlugen sich mit einander, Wigger hatte ein Messer bey sich, Jans aber nicht, Wigger suchte damit auf Jansen loß, bis ihn die Umstehenden das Messer nahmen, niemand von den Umstehenden hatte gesehen, daß Jans verwundet war. Jans saß eine Stunde vor sich stille weg, gieng hinaus, kam bald wieder hinein, und trug sein Gedärme in seinen Huthe, dabey sprechend: Wigger hat mich verwundet; und verstarb bald darnach. Worauf gedachtes Hof-Gerichte Wiggern dessen Leugnen unerschrocken, das Leben abgesprochen. MATTHÆI p. 637. fingiret sich 2. Casus, einen von Ehebruch, da liederliche Leute von denen immer der Verdacht gewesen, und die des Nachts in einen Bette zusammen alleine geblieben und den andern vom homicidio. Die LL. aus dem Corpore Juris, als L. ult. Cod. de probat. L. 1. §. idem ff. de quasi. L. 5. §. in barbaris, de re milit. L. 1. §. divus ad L. Cornel. de sicar. und s. w. siehe eben daselbst pag. 639.

*3 Es haben zwar diese beyde Collegia bey dem Casu des stummen Hertschen zugleich noch die Aussage des Entleibten, und vor Gewisheit bey einem Jungen von 11. Jahren, auff was man sich vor sich gehabt. Allein die Eggertsche Confession wird ebenfals nicht nur durch verschiedene Momenta und Umstände, sondern ist an sich mit viel größern Fleiß und mehrer Deutlichkeit, und daher folgender weisheit als jene, von den Examinanten heraus und an das Licht gebracht.

*4 Wenn dem Inquisiten der Todschlag eines Mannes zu malen von gleicher Stärke, als Inquisit ist, wäre schuld die Frage gegeben worden, so hätte dessen Bekänntniß mehr Zweifel, wegen der

stehen Be-
känntniß/
wenn er ei-
nen Mann
erschlagen/
schwerer
gewesen
seyn wür-
de.

als jetzt, da von dem Mord einer Weibes Person inquiriret worden. Dann in jenen Fall hätten von dem Richter die Umstände, wer den Zank, ingleichen das Zuschlagen angefangen, ob eine rechte Nothwehr vorhanden, und erwiesen, oder ob dieses nicht sey, nach Anleitung des Articuli CXL-CXLIII. der P. H. G. D. alles Fleisses untersucht werden müssen, welches ob es mit einem Taubstummen durch bloße Zeugen sattfam und zuverlässig geschehen können, jeder vernünftiger so gewiß zu bejahen billig anseheth. Alleine dieser Untersuchung und Bedencklichkeit, hat es bey unsern Casu, da Inquisit ein junger starcker Kerl von 27. Jahren, hingegen die Ermordete ein schwaches Werkzeug von etliche 40. Jahren gewesen ist, und ohne dem das traurige Spectacul an ihren zerstückelten und zerstückten Körper, werden Handel angefangen, Gewalt brauchen oder nicht brauchen und den andern bemeistern können, jedem Anschauer un widersprechlich gelehret und überführet hat, ganz nicht bedürfft.

§. 8.

Warum in
der P. H.
G. D.
nichts von
den Be-
känntniß der
Taubstum-
men.

Wiewohl ich anjeho bey dieser andern Edition des Tractätgens auf dem aus der P. H. G. D. wegen der Stummen Confession hergenommenen Einwurff lieber antworten wolte / 1) der Kayser habe von ihren Bekänntniß durch Zeichen deswegen nichts erwehnet / weil er diese elende Leute nicht fähig gehalten / ein peynlich Verbrechen zu begehen / und also es vergeblich geachtet von deren Bekänntniß viele Worte zu machen / da er eine peynliche Hals - Gerichts Ordnung zu publiciren im Weret gewesen. Allenfalls 2) wenn ja der Kayser von den Taubstummen / wie es mit ihren delictis und Bekänntnissen

künntnissen in Gericht zu halten/ etwas disponiren wol-
 len/ so glaube ich/ daß es wenig gewisses und beständig-
 ges gewesen seyn würde/ sondern der Kayser seiner Ge-
 wohnheit nach/ die er in schweren Sachen immer ge-
 halten/ so wohl die Frage von den delictis als von den
 Bekänntnissen an dem einzuholenden Rath der Rechts-
 verständigen verweisen haben würde. Zum wenigsten
 3) gehet mich nach meinen principiis, da ich den Taub-
 stummen die Erkänntniß der Religion und Sitten-Lehre
 absprecke/ und sie von peinlichen foro gar abweise/ der
 Streit von der Zu- oder Unzulänglichkeith der Confession
 solcher Leute/ so sonderlich nicht an. Doch sage ich mit
 Kurzen nochmalen so viel: Der Taubstummen Bekännt-
 niß sey nicht einerley/ und gebe nach Befindung der
 Umstände einen hinlänglichen/ auch wohl unhinlängli-
 chen Begriff von der Geschichte/ nachdem sie sich durch
 Zeichen und Weisen heraus/ oder nicht heraus bringen/
 und vorstellen lästet. Wo der Richter wegen der Zu-
 länglichkeith im Zweifel ist/ da spricht er das Urtheil nach
 der Gelindigkeit.

§. 9.

Doch die 3te Ursache kan Inquisiten alleine/ Das Ege-
 reren ins
 besondere
 seine natur-
 liche Inca-
 pacität im
 peinlichen
 Gerichte
 absolvire,
 wenn sie auch nicht/ wie gleichwohl hier *1 geschieht/
 durch die 1ste secundiret würde/ von der peinlichen
 Straffe befreyen. Denn daß Inquisite kein rechtes be-
 ständiges exercitium menschlicher Vernunft habe/
 auch was recht und unrecht nicht verstehe/ davon fin-

bet sich 1) bey den Acten das Zeugniß der Medicorum,
 *2 als welches in substantia dahin gehet: es habe In-
 quisit gewisse furoros maniacos, die ihn zuweilen aus-
 ser sich selbst setzten / und der wenigen Erkenntniß / so er
 sonst zum täglichen Gebrauch in sinnlichen Dingen ein-
 ger massen übrig hätte / ganz beraubeten. 2) Erwöl-
 let des Inquisiten selbst eigene Aufführung / seine grobe
 Unwissenheit / und die Incapacität seines Verstandes.
 Massen 3) Inquisit, als er von Burgemeister Rüdelt
 bedeutet worden / daß Zerne seine Mordthat auch schon
 wüßte / darüber sich nicht entsetzet / sondern allerhand
 lächerliche Mienen gemachet. Hiernächst 4) da ihm
 fol. Act. 67. 68. 70. die Mordthat vorgehalten worden /
 durch sein Weisen und Deuten / alle dreyimal so viel:
 daß weil die ermordete Hirten-Frau schon be-
 graben / nunmehr die Sache nichts weiter zu
 bedeuten haben würde / gezeigt und gewiesen hat /
 und zugleich um Loslassung gebeten. Auch hier-
 über noch 5) seiner ihn besuchenden Schwester / daß
 bald sein alter Herr kommen / ihm Geld geben /
 auch ihn zugleich zu Schiffe mit sich nehmen
 würde / zu verstehen gegeben hat. Welche seltsame
 und abentheurliche Handel / zusammen mit dem ge-
 dachten Attestat, gewiß schon so viel demonstriren /
 daß Inquisit vor einen wissentlichen / vorsätzlichen und
 muth-

mutthwilligen Mörder von dem Criminal - Gerichte nicht zu achten / folglich auch / wie sonst an dergleichen Mördern geschiehet / mit einer peinlichen Leib - oder Lebens - Straffe nicht zu belangen sey.

*1 Siehe oben Cap. II. S. 1. *

*2 Daß die Herren Medici bey Untersuchungen der Gemüths - Kranckheiten, und Mängel am Verstande mit zu ziehen werden, auch der Richter in dem peinlichen Erkenntniß auf ihr Attestat das Abschehen mit zu richten hat, davon siehe die Dd. über den CLXXIX. Artic. der N. D. G. D. und daselbst meinen Commentarium S. 3.

Nothwen-
diger Rath
der medi-
corum bey
Gemüths-
Kranckhei-
ten.

S. 10.

Wiewohl auffer diesen allen bey des Inquisiten Person noch hinzu kömmt / und seinen elenden unwissen- den Zustand noch mehr bestärcket / daß er oftgemelde- ter massen / so in seinen eigenen Sothe / ohne Zucht und Unterricht auferwachsen / auch durch den Genuß des schädlichen Schierlings - Krauts in seiner zarten Kindheit anfänglich in eine schwere langwierige Kranck- heit gestürhet / und taub und stumm worden ist / welche erschreckliche Wirkung dieses bösen Gewächses / wie es der hiesige Herr Senior fac. medic. den ich dar- über gefragt / wohl ausgeführet / aller Vermuthung nach auch bey den organis des Verstands ihren schäd- lichen effect gethan haben mag. Doch die unanmenschl- che That selbst ist so beschaffen / daß sie mit den Tod- schlägen / und Straffen - Räubereyen / so von ihrer Ver-
Gernere
Defension
des Inqui-
ten wegen
seiner Auf-
erzucht
fatalen
Kranckheit
u. s. w.
Daß die
Art und
Weise sei-
nes Morde
nunft

auch selbst
von seiner
Unver-
nunfft zu
ge.

nunfft mächtigen Mördern und Räubern begangen zu werden pflegen / sich nicht zusammen reimen läffet. Welcher seines Verstands noch etwas mächtiger Mörder und Strassen-Räuber ist so alber / daß er nicht den Wanders-Mann / den er todtschlagen und berauben will / geschwinde und auf einen Schlag / wo es nur möglich ertödtet / und sich je ehe je lieber mit dem Raube / damit nicht andere seiner gewahr werden / und die That beym Richter zu seinen äussersten Nachtheil angeben mögten / in Sicherheit zu bringen suchen sollte? Aber auf was eine seltsame und ungewöhnliche Weise ist nicht die Ermordung der armen Hirten-Frauen geschehen? Hat nicht der Mörder ihr den Leib von oben bis unten aufgeschnitten / den Magen durchschnitten / den Kopff abgemehlet / den einen Arm meist abgeschnitten / den Kopff an einen Baum gehänget / den Körper etliche 40. Stiche und Wunden zugefüget / und hernach erst der Ermordeten Sachen mit sich genommen? Hat er nicht bey diesen allen sich ziemlich verweilen und aufhalten müssen? Und zeiget dieses nicht zugleich mit an / daß vermuthlich die That von niemand anders / als von einem in seiner viehischen Wuth ganz rasenden Menschen / und ganz unweisen und unklugen Thäter verrichtet sey? Dergleichen Bildniß sich am besten auf unsern stummen und tummen Inquisiten schicket.

§. II.

Es mag auch niemanden hiebey irre machen / daß wir aus den Acten gehöret: Inquisit Eggert habe seinen Bottschaft lauffen / ein Gewerbe bestellen / Geld aus einander absondern / in Krüge aufwarten / einschicken / Regel aufsehen / nach der That die Flucht suchen / wegen des an seinen Hosen klebenden Bluts Moder darüber schmieren / die geschene That anfänglich leugnen / hernach bekennen / und um Loslassung anhalten. Allermassen 1) weder ich / noch die Herren Medici in ihren Attestat vorgeben / daß Inquisit splitter toll sey / oder gar beständig rase / oder fasele / sondern diese / und ich nur dieses sagen: daß Inquisit zuweilen mit furoribus maniacis überfallen / und seiner Sinnen verrückt werde. Hiernächst 2) habe ich in den obigen weder den Stummen überhaupt / noch ins besondere Inquisiten alle Erkenntnis in natürlichen in die Augen und Sinne fallende Sachen abgesprochen / sondern vielmehr ihnen ein Dencken von dergleichen Objectis, und den dabey vorgehenden Actionen zum häuslichen und täglichen Gebrauch / daß sie das eine meyden / das andere aber zu ihren sinnlichen Nutzen thun / und z. E. stehen / gehen / liegen / hauen / stechen / stille sitzen / oder arbeiten / ja gar ein Handwerk und Spiel lernen können / nach der Vernunft und bisherigen Erfahrung von Stummen zugeschrieben. Nur 3) bey der Sittenlehre und der Religion / habe ich wegen obangezogenes

Behauptung wider alle Einwürffe daß Eggers doch in der That nichts recht vernünftig gewesen.

R

Ursa

Ursachen billig angestanden / den Stummen und in specie noch weniger unsern Inquisiten eine Erkenntniß und Begriff zuzutrauen. Gleichwohl 4) sind alle jezt erzehlte von Inquisiten verrichtete Thaten / und bestellte Gewerbe blossel / sinnliche natürliche Handlungen / und kein Beweis von der Wissenschaft einer Moral, oder des Rechts und Unrechts. Gestalt 5) Inquisit gesehen / daß Leute die auf Denten und Zeichen anderer wohin liefen / und wieder kämen / Geld / wo vor alles zu haben / Erlegten / daß wenn der eine Neun - Augen hingäbe / der andere Geld davor zahlte / und daher sich solches / ob er wohl die Rahmen der Sachen nicht gewußt / zu seinen Gebrauch angemerket. Bey dem Aufpassen im Krug und Regel aufsehen / hat ihm das Gesicht und der Schmach gelehret / daß ein Soff dabey zu verdienen. Wenn die Leute mit Blut besudelt / hat er wahrgenommen / daß andern davor graute / daß daher die besudelten solches aus den Kleidern wieder heraus zu waschen / oder mit etwas daß es trocknete und sich ausreiben ließe / beschmierten / darinn hat er ein gleiches gethan. Wiewohl es ihm auch um die geraubten Sachen / und das Geld / daß er nicht solches wo der Handel offenbar würde / wieder heraus geben müßte / und nicht um die Sündlichkeit seiner That / oder die darauf im Gesetze bestimmte Straffe um eine moralische Reflexion zu thun gewesen seyn mag. Nicht zu gedencken / daß die ganze Schmiererey auch so thum und

und pümp gerathen/ daß daraus eben des Inquisiti
 Practische Klugheit nicht zu behaupten. Daß er an-
 fänglich die That geleugnet/ ist kein Wunder/ weil er
 vorher zu Pferde verfolgt/ gefangen genommen/ ge-
 schlossen/ und in Confessu verschiedener zum Theil ihm
 unbekanten Leute/ von der That befraget worden/
 daß er also wohl gemercket/ daß man ihm des began-
 genen halber zu Leibe wolte. In Betracht ja ein Thier
 wohl aus den Präparatorien/ wenn es etwas umgeworf-
 fen/ sich eine fürchterliche Idee machet/ und zu entwi-
 schen suchet. Wie denn auch daher/ daß Inquisit von
 der Justitz oder Injustitz seiner begangenen Thaten sich
 ganz keinen Concept machen können/ deutlich erschei-
 net/ weil derselbe als er vernommen/ daß des Hirten
 Weib begraben/ sich den Handel ganz leicht/ und daß
 nunmehr alles mit begraben wäre/ eingebildet/ auch
 so gar seine Loslassung gebeten. Welches deutlich an-
 zeyget/ daß er viel gewußt/ mit was Recht oder Un-
 recht/ er da säße/ und ob dem Richter die Loslassung
 frey stünde/ oder nicht vielmehr von höherer Hand ver-
 boten sey. Ubrigens daß er die begangene Mordthat
 so ofte/ ordentlich/ deutlich demonstriret/ beweist
 abermal nur so viel/ daß Inquisit sich seiner mit der
 Hirten-Frau vorgehabten Schlachtung/ des Messers/
 der Wunden u. s. w. als sichtbarer ihm in das Ge-
 dächtniß gedrückten Dinge erinnert/ und solche durch
 seine gewöhnliche Deutungen wieder zu repräsentiren

vermocht / keinesweges aber / daß er die Moralität /
und gesellige Strafbarkeit seines abscheulichen Ver-
brechens verstanden habe.

§. 12.

Warum
wir die in
§. 1. ange-
zogene Ur-
sache nicht
auch aus-
geführt.

Was von
der Taub-
stummen
Tortur zu
halten.

Die 4te Ursach wollen wir zu fernerer Ausfüh-
rung den Herren Theologis überlassen. Wiewohl die
Herren Geistlichen zu Berlin sich darüber nicht erklä-
ren / sondern die Verantwortung hierunter mit An-
ziehung eines Spruchs Christi / und andern Ursachen
auf die Juristen ankommen lassen wollen. Indessen
will ich noch kurz von der Taubstummen Tortur und
Staupenschlag etwas anmercken. So viel die Tor-
tur betrifft / halte ich nicht dafür: daß sie wieder einen
Taubstummen statt finde. Denn 1) erfordert die eigent-
liche Tortur ein Verbrechen so die Lebens- Straffe ver-
dienet. * 1 2) Supponiret dergleichen Verbrechen einen
Thäter der von der Moralität / oder dem Unterscheid
unter Recht und Unrecht Wissenschaft hat. 3) Ist der
Richter von dergleichen Wissenschaft bey Taubstum-
men gehobnen nie gewiß versichert. * 2 4) Erfodert
die P. H. S. O. daß der Richter mit Worten vor
der Tortur den Gefangenen besprechen Artic.
XLVI. ihm wann er nicht gestehen will fürhal-
ten soll / ob er anzeigen könne / daß er der Mis-
sethat unschuldig / item: daß der Richter den
Gefan'

Gefangenen sonderlich erinnern soll / ob er anzeigen könnte / daß er auf die Zeit / als die angezogene Missethat geschehen / bey Leuten / an Enden und Orten gewesen sey / dadurch verstanden / daß er die verdachte Missethat nicht habe thun können / und solches sey deswegen nöthig / weil mancher aus Schrecken und Einfalt nicht fürzuschlagen weiß / wie er sich entschuldigen und es ausführen soll. Artic. XLVII.

Der Richter soll nach der Tortur unterschiedlich fragen / aus was Ursachen / auf welchen Tag und Stunde der Gefangene die Missethat gethan.

Artic. XLVIII. u. s. w. bis an dem LVII. Artic. allwo von der Revocation der Missethat es so lautet:

Es wäre denn / daß der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete / dadurch der Richter bewogen wurde zu glauben / daß der Gefangene das Bekänntniß aus Irtsahl gethan.

Welches zusammen 5) ein deutliches / unterschiedliches und vollständiges mündliches Befragen / und eben dergleichen Bekänntniß voraus setzet / folglich wohl schwerlich auf einen gebohrnen Taubstummen applicable ist.

6) Sind die meisten Juristen nicht einmal mit der frey-

willigen gütlichen Bekantniß eines Stummen außser
 der Marter / die er doch deliberato und ruhig thut / zu
 frieden / und achten sie zum Todes-Urtheil nicht hinläng-
 lich / was wollen sie denn mit der bey Confusion und
 Schrecken von etatgen Stummen gethanen Ubrgicht
 sonderlich anfangen? Massen ich denn 7) auch nicht be-
 greiffe / warum man bey der Frage von der Stummen
 Bekantniß den Artic. XXII. der P. H. G. D. daß sie /
 weil sie nicht mündlich / nicht hinlänglich sey / so starck
 urgiret / und doch wegen der Ubrgicht nicht den Artic.
 XLV. bis auf den Artic. LX. zugleich mit überleget. *3
 Ubrigens defendiren eben diese Meynung GOMETZ
supr. §. 3. c. *prac.* CARPZOV. ZANGER. BRVNNE-
 MANN, FARINAC. welchen STRYCK *de jur. sens.*
p. 275. folget / item CASON, BOCER. denen DOE-
 PLER *Part. I. pag.* 269. beppflichtet. *4 Jedoch wenn
 3. E. der Stumme grosses Gut gestohlen / oder ein Kind
 verparthiret / und man Beweis gegen ihn hätte / er
 gleichwohl / daß er etwas genommen / oder wo er es hin-
 gethan / nicht anzeigen wolte / hielt ich dafür / daß um
 den laßo zu den seintigen zu helfen / oder das Kind zu
 retten / der Stumme gepeiniget werden könne. Denn
 hier in dergleichen Fall nicht von der peinlichen Straf-
 fe / so eine Notitz in der Moral supponirt / die Frage
 ist. *5

Wenn al-
 lenfalls ein
 Taubstum-
 mer zu pei-
 nigen und
 ob

*1 SCHILTER *exercit.* 49. §. 167. *ad ff.* OLDECOP. *dec.* 1.
qu. 1. Biewohl bey Staupenswürdigigen delictis, oder wo
 peins

peinliche Leibes-Straffe statt findet, von den Criminalisten die Daum-Schrauben zugelassen werden. vid. GRIENER de repetit. Toct. pag. 17.

*2 Dieses ist Cap. 2. dargethan, sonderlich S. 14. Handwerke können zwar Taubstumme lernen, weil Sie den Meister zusehen können, aber der Begriff sittlicher Dinge von Tugend, Laster, Recht und Unrecht hat seinen ordentlichen Weg durch das Gehör, so des Lehrers Worte und Regeln einlässt.

*3 Als welche mit so vieler Sorgfalt aufgesetzte Articul, das es bey Uhrgerichteten einer weit genauern Aufmerksamkeit, als bey schlechten Bekännissen gebrauche, klärlisch ausweisen, und daher der so über die Confessions der Taubstummen scrupuliren will, solches vielmehr über derselbigen Uhrgerichteten thun müsse, völlig demonstrieren.

*4 Es scheint zwar, als ob STRYCK in dem folgenden Vers: *Quod si autem delictum* num. 29. seine Meynung änderte, und der Taubstummen Peinigung zuließ. Alleine es redet STRYCK in dem num. 29. nicht von Taubstummgehörten, sondern von denen so reden können, und das Gehör ex post verlohren, wie der Context ausweist, denn diese können schriftlich gefragt werden, und mündlich ihre Bekännis thun. vid. CARPZOV. *quæst. CXVIII. num. 23.*

*5 Wiewohl eben der Scharfrichter nicht absolute darzu nöthig seyn, sondern der Stumme durch Geißeln von Ge-richts-Dienern, Hunger und Durst, harten Banden im Gefängnis, schon ziemlich gequälert werden mögte. es eben dar-
bey des
Scharf-
richters ge-
brauche.

§. 13.

Mit der Taubstummen Staupeenschlägen verhält es sich eben so / wie mit derselben Tortur und Peinigung. Von der
Abfurdung
und Unbill-
igkeit eb-

men Taub-
stummen
auszustäu-
pen.

gung. Denn 1) ist diese infamirende Straffe an sich der Republicque nicht vortrüglich / und setzet meistens die Ausgestaupten in einen solchen Zustand / daß sie andern Leuten ein Greuel / sich aber eine unglückselige Last seyn / und nur aus Verzweiffelung in schwerere Verbrechen verfallen. Wie schon WINTHER in seinen *parthen. litigios.* gesehen / und ihn deshalb: Die erste Wenhe zum Galgen genannt. Absonderlich verdienet das Anno 1629. von Herzog Johann Friederich zu Würtemberg ergangene Edict, welches DOPL. pag. 869. sequ. ganz erzehlet / von dem elenden Besolß / so das Ausstaupen nach sich ziehet / wohl und fleißig gelesen zu werden / 2) ist ein stummer Mensch / wenn er außser Landes / wo er niemand / und ihn niemand verstehet / wandern soll ohne dem schlimmer als andere Leute daran. 3) Da ein solcher sehr schwer zu gebrauchender Mensch an sich / nicht leicht jemand findet / der ihn aufnimmt / wird er vollends / nachdem er in des Scharfrichters Händen gewesen / und dergestalt infamiret worden / von allen Fremden gar verabscheuet. 4) Auch / weil ihn sein Gebrechen ungeduldig machet / und seine Affecten bey verdrießlichen beschwerlichen Zufällen noch in mehr Unordnung / als ordentlich bey Redenden geschlehet / ja gar in eine Wuth und Furte gesetzt werden / zu den desperatesten Händeln oder vielmehr recht bestialischen Unthaten veranlasset.

§. 14.

In diesem zusammen haben nun die Gründe be- ^{Couclu-}
 standen / warum es hier unser Collegium bey des ^{tion.} R^ö.
 niglichen Preußl. Criminal Collegii Spruch / wegen
 des Taubstummten Inquisiten Johann Christoph Eg-
 gerts / zulassen / und ihm weder Koyff ab / noch Stau-
 penschlag zu erkennen bewogen worden / und warum
 ich auch davor halte / daß überhaupt einem Stummten
 peinliche oder Lebens- Straffe aufzulegen / ein höchst-
 mißliches Werck und sehr bedenkliche gewissens Sa-
 che sey. Siehe hie bey den berühmten Herrn Heinee.
 in der Differtat. *de Relig. jud. circa confes. reorum.*

§. 15.

Schließlich hat mir ein geehrter und gelehrter ^{Ohngefähr}
 Freund mit dem ich die Sache communiciret / folgen- ^{res Zuschre-}
 de Einwürffe zugesendet. ^{ben eines}

Ich glaube nicht / schreibet er / daß der Thäter ^{größen Teil}
 (Inquisit Eggert nemlich) mit guten Gewissen von der ^{bey den Eg-}
 Todes- Straffe befreyet werden könne. 1) Gottes- ^{gerischen}
 Wort ist klar: wer Menschen Blut vergießet &c. Daß ^{Zusatz.}
 2) dieses ein an die Regenten und Obrigkeit gerichteter
 Befehl sey / erhellet klar ex Rom. XIII. v. 4. Und wie
 scharff es Gott an ihnen ahnde / wenn sie einen
 3) Mann des Todes verschonen / siehet man ex Reg.
 l. c. XX. v. 42. Gleichwohl eludiren die Rechts- Gelehr-

§

ten

montag
a Junij

ten mit ihren ausgedachten limitationen und Zweifeln das Göttliche-Gesetz / und forciren 4) gleichsam Fürsten und Herren / daß Sie von gedachten Gesetzen abgehen müssen. Hier ist ein klares 5) Exempel. Wer die Umstände weiß / zweiffelt natürlicher Weise an der Wahrheit nicht / ob gleich nach Juristischer Art zureden 6) bey dem Corpore delicti viel erinnert werden kan. Warum sollte also ein offenbahrer Mörder losgelassen werden? Er soll nemlich nicht Verstand genung haben. 7) Gleichwohl ist er ein Mensch / und mit natürlicher Vernunft begabet / dessen er unterschiedene Proben 8) abgelegt. Ein excellenter Verstand und genaue Kundschafft der Gesetze ist bey keinen Delinquenten nöthig / sondern hinlänglich / daß er wisse. 9) Er handele Unrecht. Daß gegenwärtiger Inquisite zuweilen 10) was thorbafftes begangen / macht ihn von der Straffe nicht loß. Ein grosser Theil der Menschen begehet öfters aus hefftigen Affecten / oder andern Ursachen was ungereimtes / ist derothalben nicht von den Gesetzen und Straffen frey. Allein gesetzt / auch Inquisite komme einer Bestie gleich / Gott 11) wil das Menschen Blut auch an den unvernünftigen Thieren gerochen wissen. Gen. IX. 5.

§. 16.

Nun gleichwie ich allen estim und veneration gegen
Dies

Antwort
hierauf 1.

Diesen statth. Mann trage / so wil ich ihm auch meine ^{auf die} wohlmeinende Antwort antwo mit aller Bescheiden- ^{Stelle Ge-} heit ertheilen: 1) Ist eben das in Gottes Wort Genes. ^{nes, IX.} IX. in verbis: **Wer Menschen Blut vergeußt u. s. w. das weltliche Schwerdt / und zwar dergestalt / daß es den Todtschläger indispenfabiliter tödten müsse / eingesehet sey / so klar nicht.** GROTIVS in seinen Commentario schreibet / daß zwar die Jüdischen Rabbinen diese Stelle von der Tödtung eines Todtschlägers in dem Blut. Berichte erklärten / da doch hingegen / weil damalen noch keine Blut. Berichte / als dieses Gesehe Noah gegeben wurde / verordnet waren / das Göttliche Geseh von der poena talionis, nemlich dergestalt / daß wodurch einer sündigt er auch dardurch öfters gestrafft / folglich ein Todtschläger öfters wieder von einen andern getödtet werde / sich viel ungezwungener auslegen liesse. * Wie denn andere gleiche Redens. Arten in eben der Genesi Cap. 3. v. 18. verb. **Sol er Dir.** 19. **Solt du dein Brodt u. s. w.** welche von keiner willkührlichen Richterlichen Straffe / sondern von einer natürlichen connexion der That / und was natürlich darauf erfolget / zu erklären / zu finden seynd adde GROT. *ad Cap. 5. v. 39.* MATHÆL. Hiermit hält es auch VATABLVS *ad Gen. dict. l. und*

ziehet zugleich den 55. Psalm. v. 24. die Blutgierigen und Falschen werden ihr Leben nicht zur Helffte bringen / zur Erleuterung an. 2) Aus den general Worten des Apostels / die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst / ad Rom. XIII. v. 4. kan auch die indispensabilität der Todes- Straffe ebenfals nicht und noch viel weniger daß Paulus in seiner Epistel auf die zeit: da noch keine Obrigkeit war / gesehen hätte / geschlossen werden. Denn diese Worte reden von dem Straff- Ambt der Obrigkeit überhaupt bey allen delictis, daß es nicht gar einschlaffen / und das Schwerdt umsonst gleichsam zum Zierath brauchen sol. Daher gleichwie dieser Spruch eine Obrigkeit an vernünftiger dispensation z. E. bey Bestrafung der Diebe und Ehebrecher nicht hindert / so siehet solcher auch derselben beym Todtschlage (absonderlich unsers Taubstummnen Inquisiten) ebenfals der dispensation halber nicht in Wege. III) Lasset sich der locus I. Reg. XX. v. 42. Weil du den Verbantenen Mann von dir gelassen / sol deine Seele vor seine Seele seyn; meines wenigen Erachtens nach / auf unsern Inquisiten nicht wohl appliciren. Denn Achab hatte unter sonderbahrer Göttlichen direction den Sieg wieder

der Benhadad erschoten / und solte also / wie GROTIVS
 anmercket / mit Benhadad nicht vor sich verfahren /
 sondern Gott um Rath fragen lassen. Anbey / vid.
 CLERICVM ad 1. Reg. 20. dist. 1. war Benhadad ein
 Lasterer und Verächter des wahren Gottes Israels /
 welchen Gott durch Achab straffen und tödten wolte /
 kam also Achab als Commissario und bestellten Exe-
 cutori des göttlichen Willens keinesweges zu / daß er
 von seinem allerhöchsten Commissorali abginge und
 den Benhadad absolvirte. Alleine was thut diese son-
 derbare Geschichte zu der Beurtheilung des Todtschla-
 ges unsers Inquisiten? wo will man von ihm erweisen /
 daß er ein Verbanter Mann? Ja dardurch
 daß Achab den Benhadad lauffen liesse / entstande hernach
 dem ganzen Königreiche Israel daß grössste Unheil und
 Verheerung von den Syrern. Welches wohl schwer-
 lich im Lande / wo der Stumme Zeit Lebens in Ver-
 wahrung gebracht werden sol / zubefürchten. IV) Will
 ich zwar die Verantwortung anderer / es seyn Juris-
 ten / oder gar Theologi, oder auch wohl andere ge-
 ehrete definentia in: logi, die bey der H. Schrift aller-
 hand unnütze limitationes und Zweifel erregen / nicht
 auf mich nehmen. Doch hier bey dem über den Taub-
 stummen abgefasseten Bedencken / ist nicht etamahl von ei-
 ner dispensation in Blut: Sachen / als welche eigent-
 lich

lich nur in den Fall / wenn vor den Inquiriten nichts / als des Fürsten Gnade vorhanden / nöthig ist / sondern darvon nur eigentlich die Frage gewesen: Ob sich nicht so viel in Jure & facto finden sollte / daß der Taubstumme mit peinlicher Straffe von Rechtswegen nicht zu belegen wäre? Und dieses Ihrer Königl. Majestät in Preussen aller unterthänigst zu zeigen / war der eigentliche Zweck der Arbeit. Hohe Häupter von göttlichen Befehle abzuführen / oder durch listige Beredung Sie gleichsam zu forciren / hat bey den Verfaß des Responsi niemand intendiret. Wiewohl ich sonst öfters erfahren / daß diejenigen so den Spruch: Wer Menschen Blut vergeußt u. s. w. an meisten im Munde führen / gleichwohl öfters hernach die Todtschläger am wenigsten nach der Schärffe angesehen sondern nur die armen ihren Geld geführt. Diebe mit Folter und Strick verfolgt haben. V) Daß niemand daran / daß hier bey den Taubstummen ein klares Exempel eines äußerster Nothwendigkeit halber mit den Tode zu bestraffenden Todtschlags vorhanden sey / dem die Geschichte nur bekant gewesen / gezweifelt haben sollte / ist irrig / weil nicht nur die Juristen Facultät zu Halle / und das Königl. Criminal-Collegium zu Berlin / sondern auch der Königl. Hochpreißliche Scheimbte Rath / und die drey tieff einsehende darüber zu Rath gezogene Herren Geisliche / ja

ja genung gezwweifelt. Siehe die Beylagen VI) daß nach Juristischer Art zu reden/ bey den corpore delicti noch viel zu erinnern seyn solte/ toll ich/ als ein argument das dem armen Stummen/ der nach Juristischer Art/ und nicht nach dessen oder jenen seinem Gewissen/ oder selbst erwogenen Billigkeit *vid Ordinat. Cameral. Part. 1. tit. XIII. §. 1.* gerichtet werden sol/ zu Gute kommen muß/ passieren lassen. VII) Daß der Stumme ein mit Vernunft begabter Mensch/ glaub ich/ so viel die Moral und den Begriff von Recht und Unrecht anbetrifft/ nicht/ und beruffe mich auf dasjenige so ich oben ausgeführt. Seine sinnliche actiones einiger massen zu seiner Leibes Nahrung und Nothdurfft zu regieren/ ist eben kein proprium der Menschen allein/ sondern findet sich auch bey den Thieren. VIII) Daß ein Delinquent eben kein Philosophus oder ICtus sey/ sondern nur einen Begriff darvon/ ob er Recht oder Unrecht handele/ haben müsse/ ist in genere wohl erinnert/ doch habe ich diese Sache bey dem Taubstummen Inquisiten in den Actis nicht/ wohl aber das Gegentheil/ siehe §. 8. oben/ angetroffen. IX) Daher/ daß Inquisit zuweilen was thorbafftes begangen/ ist derselbe nicht von der peinlichen Straffe befreyet/ sondern deswegen/ weil von uns seine actiones nicht pro actionibus moralibus, indem er der Moral

ral

ral nicht fähig/ und von Justitz und Injustitz nicht weiß/
 auch darzu noch furores maniacos hat/ süglich gehalten
 werden mögen/ ist er davon absolviret worden. End-
 lich X) daßposito Inquisite käme einer Bestie gleich/ er
 gleichwohl nichts destoweniger weil Gott Gen. IX. v. 5.
 auch des Menschen Blut an Thieren rächen wolte/ mit
 den Schwerdte hinzurichten sey/ kan ich nicht absehen.
 Denn anfänglich läffet sich von dem/ was Gott bey
 seiner Rache thun kan/ auf das Recht und die Gewalt
 der menschlichen Obrigkeit kein Schluß machen. Z. E.
 es heist: daß Gott die Missethat der Väter
 an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied
 rächen wolte; wer wolte aber dergleichen Recht der
 weltlichen Obrigkeit beylegen? Zweytens sind die
 Ausleger nicht einig/ was die Worte: An allen Thie-
 ren rächen; hier eigentlich bedeuten? z. E. Beda in
 seinen Commentario beyin MARTESNE verstehet selb-
 bige dahin: daß Gott bey der zukünftigen Auferste-
 hung der Todten/ das Blut und das menschliche Fleisch
 so die Thiere verzehret/ wieder von ihnen fordern wür-
 de. Andere als CLERICVS bekennen: daß sie die-
 se Göttliche verborgene Rache selbst nicht genung ver-
 stehen/ sondern sie Gott in Ehr. Furcht überlassen
 Mit welchen ich es fast hielt. Drittens woforne wir
 die

die Sprüche Gen. IX. von Blutvergossen dergestalt/
 daß jeder der nur Blut vergossen / er sey ein Kind/
 oder toll / oder sonst seiner Vernunft nicht mächtig
 ohne Unterscheid wieder geschlachtet werden sollte / er-
 klären / so heben wir nicht nur alle Criminal-Rechte
 sammt der Peinlichen Hals Gerichts-Ordnung / abson-
 derlich in denen Articula wovon der Nothwehr / oder
 denen so sonst wegen Jugend und anderer Ursachen vid.
 Articulum CLXXIX. ihre Sinnen nicht haben gehandelt
 wird / gänzlich und auf einmahl auf / sondern werffen auch
 auf solche Art den vorsehlichen Betrug / und ein bloß-
 ses Versehen / oder gar eine casu verrichtete That alles
 zusammen in eins / und machen aus wahrhaftigen Ver-
 brechen / und menschlichen Unvorsichtigkeiten / oder
 veris & quasi delictis ein Gebäckes. Vor welcher
 confusion aber vornehmlich in der Criminal Rechts-
 Betarheit jedermann sich billig verwahret.

* Der Stylus der heiligen Schrift ist öfters reell und zeigt
 die natürliche Connexion zwischen den göttlichen Befehl,
 und der daraus folgenden Straffe zum Exempel siehe das
 XXXVIIte Cap. des Sirachs v. 33. 34. an, welches ganz an-
 ders mit menschlichen Befehlen da der Befehl auf des Befehlers
 einfältige Willkühr sich gründet. Deswegen muß das: soll
 der göttlichen Befehle mit dem: soll der weltlichen Befehle
 ganz nicht vermischer werden.

M

Beze

Beylage

zu dem bevorstehenden Berichtgen /

I. Gutachten der Herren Geheime Rätthe zu
Berlin an Ihro Königl. Majestät im Preuss-
sen abgestattet M. Oct. 1728.

Ew. Königl. Majestät haben das gegen Christoph
Eggert wegen eines Mordes von dem Criminal-
Collegio ausgesprochene Urtheil / daher zu confirmiren /
Bedencken getragen / weil der Mord klar ist:

Wir nehmen aber die Freyheit / Ew. Königl. Ma-
jestät hiebey nach unsern Pflichten vorzustellen / daß
von dem Criminal-Berichte zwey Ursachen / warum die
Todes-Straffe nicht erkant worden / angeführet worden.

1) Weil nach denen Criminal-Rechten der Delin-
quent die That gestehen muß. Da nun dieser Inquisite
stumm und taub gebohren ist / und also die That nicht
gestehen kan / so hat das Criminal-Collegium diese
Ursache angeführet: daß er nach denen Rechten dieser
That nicht völlig habe überführet werden können.

Die 2. und Haupt-Ursache aber ist diese / daß die
Me-

Medici und Chirurgi attestiren/ daß dieser Mensch im
Kopff nicht richtig sey. Welches da es aus allen in
actis vorkommenden Umständen fast am Tage lieget/
so haben Ew. Königl. Majestät wir aller unterthänigst
anheim stellen sollen: Ob dieselben bey diesen Umstän-
den/ das hierbey kommende Urtheil des Criminal-Ge-
richts zu confirmiren geruhen wollen.

II. Das von Ihro Königl. Majestät im Preussen
von einigen hohen und vornehmen Hrn.
Geistl. erforderte Bedencken.

Aller Durchlauchtigster ꝛc.

Sw. Königl. Majestät hat es allernädigst gefallen
unterm 26. Octobr. Cur. acta inquisitionalia wie-
der den peinl. angeklagten Uebelthäter Christoph Egger-
ten/ so stumm ist/ uns zuzufertigen mit allernädigsten
Befehl/ sothane acta mit allen Fleiß zu verlesen/ ge-
hörig zu erwegen/ und Ew. Königl. Majestät dem-
nächst unser Pflicht mäßiges und dergestalt/ wie wir
es vor **GOETZ** dem gestrengen und gerechten Richter
deretinst an jenen Tag zu verantworten uns getrauen/
abgefaßtes Gutachten zu eröffnen/ ob Dero geheimes

Raths-Collegium, da die Criminal-Collegia in der gedachten Sache keine Todes-Straffe erkennen/ Ew. Königl. Majestät das Urtheil dennoch zur Unterschrift zu fertigen/ und Ew. Königl. Majestät dasselbe ohne Verletzung Dero Königl. Bewissens unterschreiben und vollziehen können.

Diesem höchsten Königl. Befehl zu aller unterthänigster Folge/ haben wir drey Unterschriebene/ da der vierte hier zu benante Commissarius der Consistorial-Rath N. N. in anderweiten Königl. Commissionen abwesend ist/ gedachte acta fleißig gelesen und die ganze Sache gewissenhaft erwogen.

Da wir denn nicht leugnen können/ daß wir über dem auf so erschreckt. Weise geschehenen Mord/ dessen der Christoph Eggert beschuldigt wird/ sehr erstaunen müssen/ und von Herzen wünschen/ daß GOTT Ew. Königl. Maj. Lande für dergleichen Blut-Schulden in Gnaden künftighin bewahren wolle.

Bei dem allen aber finden wir uns doch genüßiget Ew. Königl. Maj. aller gnädigst um Erlaubniß zu bitten/ daß wir hiermit in aller tiefster Devotion vorstellen mögen/ wie wir als Theologi, die in Erkenntniß der Criminal-Rechte/ nicht genugsam unterrichtet sind/ ein billiges Bedencken tragen müssen/ die im
vor

vorgedachten betrübten Falle vorkommende momenta und puncta Juris specialiter zu prüffen / und zu entscheiden / zumal selbst der Römische clerus es sich vor unzulässig hält / auf Blut zu instigiren / auch die Evangelische Bischöffe in England / wann in dem Oberhaus eine Blut-Sache vorkömmt sich des votirens enthalten.

Da aber die Frage hier seyn würde / wie in dieser etwas zweiffelhaften Sache / Ew. Königl. Maj. und Dero hohen Etats ministerii Gewissen bewahret werde / und sich beruhigen könne; so sind wir überzueget / das solches am sichersten geschehen werde / wenn Ew. Königl. Majestät in solchen zweiffelhaften Falle / und wo man nach aller geschehenen Untersuchung zu keiner völligen Gewisheit gelangen kan / oder die Rechte in determinirung der Straffe nicht klar sind / die recht. Urtheile der darzu bestalten und bey diesen Criminal-Collegio sitzende Rätthe allgerichtetst vollziehen lassen; weil solcher gestalt / wenn ja in dergleichen dubiösen und vor Menschl. Augen noch etwas dunkeln Dingen / einiges Versehen wäre / die Verantwortung hier vor dem Richterstuhl Gottes nur allein denen Urtheile fassern ledigl. heimfallen würde. Biewohl bey fortwaltenden Zweifel / auch nicht undienlich seyn könnte / wann Ew. Königl. Majestät es gefällig wäre / über dergleichen schwere und zweiffelhaften Fälle mehrerer

M 3

auch

auch auswärtiger Rechts-Gelehrten gerichtliches Gutachten einholen zulassen. Wir aber können zu Beruhigung unser eigen Gewissen nichts sicherers thun/ als daß wir mit unsern allerheiligsten Heyland sprechen: *Job. 4. v. 10. & II.* haben dich diese nicht verdammet/ so verdammen wir dich auch nicht.

Ew. Königl. Majestät empfehlen wir mit brünstiger Andacht in dem mächtigen gnaden Schirm des allerhöchsten Gottes/ uns/ aber zu Dero höchsten Königl. Gnade/ und ersterben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste gehorsamste zum
Gebeth treu verbundene Diener.

Berlin
den 7. Nov. 1728.

N. N. N.

Warumb
der Auctor
des Tractatens
betragtens bey
einem be-
rühmten
Medico
Raths ge-
pflegen.

Weil der Inquisit Eggert durch dem Gebrauch des Schierlings-Krauts / in seinen elenden Zustand gerathen / so habe von meinen Hochgeehrten Herrn Collegen dem Seniori ter Medicinischen Facultät mir noch folgende Accession zu dieser Schrift ausgebeten.

Begrün-

Begründetes Bedencken

von einem Menschen / welcher im andern
Jahre seines Alters von der Schirlings-Wurzel genos-
sen / und hernach beständig taub und stum
gewesen

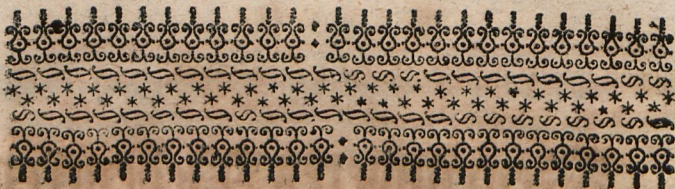
entworffen

von

Brandan Weibom D.

Herzogl. Braunschweig Lüneb. Leib Medico
und der Medicin auf der Julius Vni-
versität Professore.

Helmstädt gedruckt im Jahre 1735.



Als der Schirling oder die Pflanze Cicuta ge-
nant eine giftige qualität und Krafft bey sich
führe / und innerlich genommen bey denen Menschen
schwere Zufälle und Kranckheiten / ja den Tod selbst
verursache / ist aus denen alten und neuern Medicis
zur gnüge bekant. Insonderheit ist die tödtliche Krafft
dieser Pflanze kund geworden durch die Athenienser,
als welche ihre verurtheilten vermittelst des Schirlings-
Safte aus der Welt geschaffet; wie dem Socrati und
andren Philosophis geschehen ist / nach dem Zeugniß
des Platonis, Plutarchi und anderer. *Dioscorides lib.*
4. de mat. Med. cap. 77. bezeuget / daß die Cicuta eine
tödtliche Krafft besitze / und lib. 6. c. II. erzehlet derselbe
die Zufälle / welche bey denen / so vom Schirlings-
Saft getruncken / verspüret werden; als Schwindel-
völlige Verdunkelung des Gesichtes / Schlucken-
Bewirrung des Hauptes / Erkaltung der äußerlichen
Glieder / Zuckunge oder convulsiones und endlich Er-
st

Nückung. P. MATTHIOLVS in comm. ad loc. cit.
 Dioscorr. bemercket / daß ein Wein-Gärtner und des-
 sen Frau Abends von der Schirlings-Wurzel gegessen
 in der Nacht aber seyn kñte als dum und rasend aufge-
 standen / herum gelauffen / und haben den Kopf und
 Glieder an denen Wänden verlehret; wie auch daß ein
 Franciscaner Mönch von dem Schirlings-Kraut ge-
 gessen / und darauf viele Monathe durch bald gang
 dum und einfältig / bald doll und furieus gewesen. Ja
 es erzehlet ATHAN. KIRCHERVS in scrutin. pest. l.
 2. c. 2. von zween Mönchen / welche nach dem Genuß
 der Schirlings-Wurzel so rasend geworden / daß sie
 vermeinet in Gänse verwandelt zu seyn / und sich des-
 wegen ins Wasser gestürhet. AMATVS LVSITA-
 NVS cent. 3. curat. Med. 98. bemercket von einem Knab-
 en von 11. Jahren welcher von den Schirlings-Kraut
 nüchtern gegessen / und darauf geschlafen / nach den
 Schlaf aber nichts gesehen / und ausser Vernunft ge-
 storben sey. TH. BARTHOLINVS. cent. 4. hist.
 anat 46. erzehlet von einem Bürger und zween Frau-
 ens in Coppenhagen / welche von einen Kerbel-Kohl
 gegessen / dazu seiner Meynung nach das Schirlings-
 Kraut genommen worden / davon der Mann noch an
 selbigem Tage verstorben / die beyden Frauen aber
 blind geworden. JOH. JAC. WEPFERVS in historia
 cicutæ aquaticæ, wie auch in denen ephemerid. nat.

R

cur.

cur. Dec. 2. A. 6. obf. 116. allegiret viele Exempel von
Leuten / so die Schirlings- Wurzel gegessen / und alle
schwere Zufälle / als Erbrechen / Hauptwehe/
Schwindel und insonderheit erschreckliche convulsiones
und schwere Noth erlitten / auch zum theil darauf ver-
storben seyn.

Ein besonderer casus ist hiesiger Hochlöbl. Juristen
Facultät in Monat Julio dieses Jahres zugeschicket
worden von einem Menschen / Namens Johann Chris-
toph Eggerten von 27. Jahren / welcher im andern
Jahre seines Alters zugleich mit seiner älteren Schwe-
ster von der Schirlings- Wurzel gegessen; darauf die
beyden in eine langwierige Krankheit gerathen / die
Schwester dennoch ganz wieder gesund worden / ge-
dachtet Eggert aber nach der Zeit weder hören noch re-
den gekant / da er doch nach der einer Schwester Auf-
sage nicht taub und stum gebohren / sondern vor dem
Genuß des Schirlings / wann er geruffen worden /
sich umgewendet.

Es ist inzwischen dieser Eggert hernach gesund/
auch so viel bey Vernunft gewesen / daß derselbe das
Vieh hüten / Regel aufsetzen / auch wann er als Bothe
verschicket worden / das Gewerbe auszurichten ver-
mocht. An. 1727. im Monathe Februario ist derselbe
gestorben

gefänglich eingezogen/ und hat durch Mienen und Zei-
chen bekennet/ daß er einen abscheulichen Mord an et-
ner Hirten Frau begangen/ deren Körper auf offener
Strasse/ ohnweit dem Dorffe Kling in dem Königl.
Magdeburgischen Amte Sandau/ mit 42 Wunden
getödtet und erbärmlich zerstückelt und zugerichtet
gefunden worden.

Nun wäre bey diesen casu wohl (1) zu untersu-
chen/ ob gedachter Eggert taub und stumm geböhren/
oder durch den Genuß des Schirlings also geworden
sey. Da aber besage der Acten derselbe anfangs hören
können/ und nach gegessener Schirlings-Wurzel in
eine langwierige Kranckheit gerathen/ und diese Wur-
zel durch ihre giftige qualität den menschlichen Körper
sehr verlezet/ und insonderheit das genus nervosum
hart angreiffet/ so hat dieselbe allem vermuthen nach da sie
von erwehntem Eggert in so zartem Alter genossen die
Nerven/ welche zum Gehör und Sprache dienen/ sol-
cher gestalt verlezet/ daß derselbe hernach weder hören
noch sprechen können. Gleichwie in dem angeführten
Exempel des Bartholini zweene Weiber durch dem
Schirling ihr G:sichte verlohren/ da ohne Zweifel der
nervus opticus dergestalt afficiret worden/ daß keine
perception der sichtbahren Dinge bey ihnen ferner ge-
sehen können.

2) Wäre wohl hiebey zu consideriren / ob dieser Stumme und taube Eggert seinen vollkommenen Verstand gehabt. Nun zeugen zwar die Acten / daß derselbe zu einigen Verrichtungen / wie gemeldet / welcher keinen sonderlichen Verstand ersodern / habe können gebrauchet werden. Es ergeben aber dieselben nicht / daß er einige Arbeit verrichten mögen / dazu eine Scharffsinnigkeit nöthig sey gewesen / wiewohl sonst bey etlichen stumm und taub Gebornen angemerket worden / und wird in denen Ephemeridibus nat. cur. Dec. 2. A. 10. obl. 197. ein Exempel angeführet von einem gebornen Stummen / welcher zugleich ganz dum und thöricht gewesen / dennoch aber zu einigen Hausgeschäften / und Bier aus der Schencke zu holen / gar wohl können gebrauchet werden. Es bezeuget auch die tägliche Erfahrung / daß Leute / welche in der Jugend von convulsionen und der schweren Noth viel erlitten hernach Zeit ihres Lebens gar ofte dumlicht und schlechten Verstandes seyn. Und da wie gedacht / der Schirling den Kopf turbiret / das genus nervosum sehr angreiffet und starcke epilepsias verursacht / so ist kein Wunder daß dieser Eggert auch ein blödes Gehirn überkommen.

3) Wäre noch zu betrachten / ob bey diesem ohne sonderliche Ursache begangenem abscheulichem Mord
und

und Zerstückelung des Todten Körpers / nicht auch ein furor mit unterlauffe. Nun bezeuget zwar die Erfahrung / daß dergleichen Stumme / auch sonst dumme und einfältige Leute / wann sie zu Zorn gereizet seyn / gar ofte sehr boshaft erfunden worden / und in dem Zorne sich weniger wie andere mäßigen können / vermuthlich / weil ihnen die Vernunft die angebohrne boshaftige Begierden zu dämpfen / fehlet. Weil aber aus denen angeführten Exampeln erhellet / daß die cicuta das Haupt vielfältig verwirre und eine Unsanftigkeit verursache / und die Erfahrung ergiebet / daß solche affectus maniaci zuweilen lange bey denen Menschen im Geblütze verborgen bleiben / durch Zorn und dergleichen aber sich hernach wieder euffern / so kan vermuthlich auch bey diesen Eggerten der ehemals überkommene affectus furiosus bey erwehnter unmenschlichen action sich wieder hervorgethan haben. Zumal / da er auch bereits vor einiger Zeit aus nichts wehrten Ursachen eine Frau umbringen wollen. Ein Exempel einer solchen furiosen disposition welche in dem Geblütze vorhanden gewesen / er giebet unter andern ein Hessischer Soldat / davon die Acten an die Medicinische facultät alhier in diesem Jahre geschicket worden; welcher in Sicilien eine schwere Haupt-Kranckheit aus gestanden und hernach harte Schläge auf den Kopf erlitten. Wodurch er eine solche constitution über-

N 3

kom

Kommen / daß er nachmals durch einen weinigen Trunck
 jederzeit ganz furieus geworden / und wegen geringer
 Ursachen gleich alle Menschen ermorden wollen / wel-
 ches auch endlich geschehen / da er ganz rasend einen
 anderen erstochen.

Gewiß / wann alle diese Umstände reiflich erwö-
 gen werden / wird man billig zweiffeln müssen / ob die-
 ser Eggert seine völlige Vernunft gehabt / und daß der
 entsefliche Mord von ihm bey vollkommenem Verstan-
 de und gesunden Sinnen verrichtet sey. Und wird die-
 se Betrachtung zu Fällung des Urtheils und zu Eindeu-
 tung der verdienten Straffe freylich etwas bey-
 tragen können.



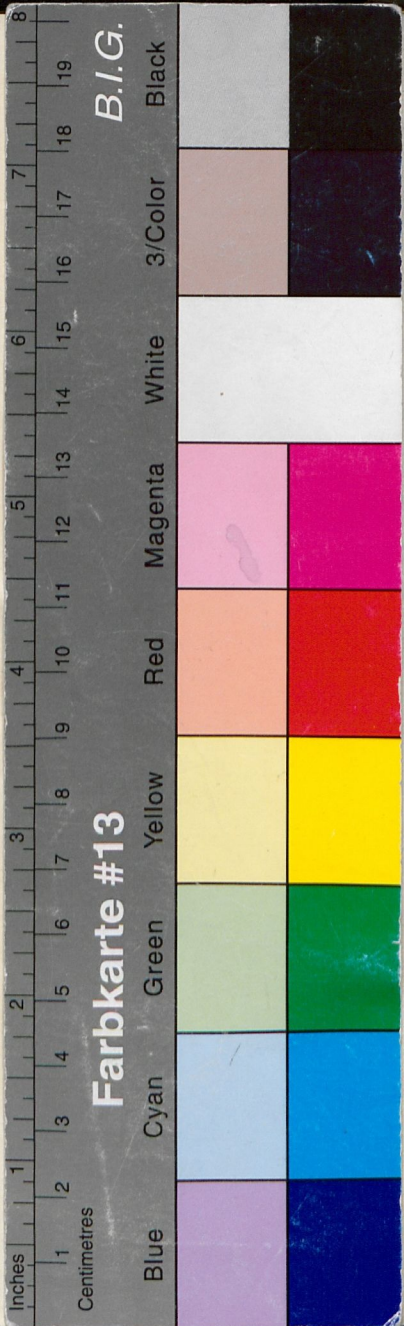
10





Kp 3388^e

X2432568



1735.

40

Kurze juristische Betrachtung
von dem Recht der

Taub=

Und

Stum̄ gebohrnen

Absonderlich

Was es mit selbigen in der Criminal Juris-Pruden-
denz, und Peinlichen Bestrafung vor eine Be-
schaffenheit habe/

Bey einen

Sich in dem Herzogthum Magdeburg ereugneten
sonderlichen Fall/

Hp 3388

verfasst und aufgesetzt durch

Johann Paul Kress/

Der Juristen-Facultät auf der Julius-Universität Senioren.

Nebst

einen medicinischen Bedencken von Schirlings-Kraut.

Zelmstädt,

Druckts und verlegt Sebastian Buchholz, seel. Wittwe, 1735.

7 Hp 3388 a. U. 2099